



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 15. Mai 2013

Nummer 20

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz | |
| Ausweisung von Badegewässern (Badestellen) im Land Brandenburg | 1467 |
| Verwendung eines Symbols zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern und Badeverbot im Land Brandenburg | 1474 |
| Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft | |
| Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR) | 1475 |
| Änderung der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) | 1485 |
| Änderung der Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zuganges zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR) | 1485 |
| Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe | 1486 |
| Berichtigung des Runderlasses für das Muster der Sehtestbescheinigung (§ 12 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung) | 1489 |
| Landesamt für Soziales und Versorgung | |
| Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr - | 1489 |
| Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz | |
| Genehmigung eines Lagers für brennbare Gase (Isobutan und Dimethylether) sowie für Ethanol in 19322 Wittenberge | 1490 |
| Genehmigung für eine Windkraftanlage am Standort 04895 Falkenberg OT Rehfeld | 1490 |

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| | |
| Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark | |
| Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen am Standort im Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14822 Schlalach und 14822 Neuendorf bei Brück, Gemarkungen Neuendorf bei Brück und Schlalach | 1491 |
| | |
| Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe | |
| 110-kV-Freileitung Luckenwalde - Petkus, Austausch Mast 47 | 1492 |
| 110-kV-Freileitung HT2046 Eisenhüttenstadt Pohlitz - Guben 3/4, Austausch Mast 197 | 1492 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „punktuelle Sanierung der FGL 04 Lauchhammer - Elbe in den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz“ | 1493 |
| | |
| Landkreis Spree-Neiße | |
| Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem Gräbendorfer See | 1494 |
| | |
| Landkreis Dahme-Spreewald | |
| Bildung des Fischereibezirkes „Spreewald“ | 1496 |
| | |
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE | |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum | |
| Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung | 1497 |
| | |
| BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS | |
| Studentenwerk Potsdam | |
| Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam | 1497 |
| | |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 1498 |
| Insolvenzsachen | 1504 |
| Güterrechtsregistersachen | 1504 |
| | |
| SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen | 1504 |
| | |
| NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Gläubigeraufrufe | 1504 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ausweisung von Badegewässern (Badestellen) im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 19. April 2013

Gemäß § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78) werden Badegewässer (Badestellen), die § 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen, für die Badegewässersaison 2013 bekannt gemacht:

| Nummer im WWW | Landkreis/kreisfreie Stadt | Badegewässer | Badestelle | Qualitätseinstufung 2009 - 2012 | | Bemerkungen |
|---------------|----------------------------|--------------------|---|---------------------------------|---|-------------|
| | | | | Zustand | Symbol | |
| 1 | BAR | Bernsteinsee | Ruhlsdorf, Strand | ausgezeichnet |  | |
| 2 | BAR | Gamensee | Tiefensee, CP „Country-Camping“ | ausgezeichnet |  | |
| 3 | BAR | Gorinsee | Schönwalde, Badewiese am Campingplatz | ausgezeichnet |  | |
| 4 | BAR | Grimnitzsee | Joachimsthal, Feriendorf | ausgezeichnet |  | |
| 5 | BAR | Grimnitzsee | Joachimsthal, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 6 | BAR | Großer Wukensee | Biesenthal, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 7 | BAR | Liepnitzsee | Lanke, Waldbad | ausgezeichnet |  | |
| 8 | BAR | Obersee | Lanke, Badewiese | ausgezeichnet |  | |
| 9 | BAR | Parsteiner See | Brodowin/Pehlitz, CP „Pehlitz/Werder“ | ausgezeichnet |  | |
| 10 | BAR | Parsteiner See | Parstein, CP „Am Parsteiner See“ | ausgezeichnet |  | |
| 260 | BAR | Ruhlesee | Ruhlsdorf, Strand Feriendorf „Dorado“ | ausgezeichnet |  | |
| 11 | BAR | Stolzenhagener See | Stolzenhagen, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 12 | BAR | Üdersee | Finowfurt, Ferienpark „Üdersee-Camp“ | ausgezeichnet |  | |
| 13 | BAR | Wandlitzsee | Wandlitz, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 14 | BAR | Werbellinsee | Eichhorst, BEROLINA Campingparadies am Werbellinsee | ausgezeichnet |  | |
| 15 | BAR | Werbellinsee | Joachimsthal, CP „Am Spring“ | ausgezeichnet |  | |
| 16 | BAR | Werbellinsee | Joachimsthal, Badewiese „Am Stein“ | ausgezeichnet |  | |
| 17 | BAR | Werbellinsee | Joachimsthal, EJB | ausgezeichnet |  | |
| 18 | BAR | Werbellinsee | Joachimsthal, Holzablage Michen | ausgezeichnet |  | |
| 19 | BRB | Beetzsee | Massowburg | gut |  | |
| 20 | BRB | Breitlingsee | Malge | ausgezeichnet |  | |
| 21 | BRB | Großer Wendsee | Wendseeufer | ausgezeichnet |  | |
| 22 | BRB | Möserscher See | Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser, Arke | ausgezeichnet |  | |

| Nummer im WWW | Landkreis/ kreisfreie Stadt | Badegewässer | Badestelle | Qualitätseinstufung 2009 - 2012 | | Bemerkungen |
|---------------|-----------------------------------|--|--|------------------------------------|---|-------------|
| | | | | Zustand | Symbol | |
| 23 | BRB | Plauer See | Camping- und Ferienpark am Plauer See | ausgezeichnet |  | |
| 24 | EE | Badesee „Hauptteich“ | Schönborn OT Lindena, Bad Erna | ausgezeichnet |  | |
| 25 | EE | Badesee Rückersdorf | Rückersdorf, Hauptstrand | ausgezeichnet |  | |
| 26 | EE | Waldbad Zeischa | Am Rettungsturm | ausgezeichnet |  | |
| 27 | EE | Grünwalder Lauch | Strandbereich Gorden | ausgezeichnet |  | |
| 28 | EE | Falkenberg „Kiebitz“ | Am Rettungsturm | ausgezeichnet |  | |
| 29 | EE | Kiesgrube Bernsdorf | See Bernsdorf, Randzone | ausgezeichnet |  | |
| 30 | EE | Körbaer See | Strandbereich Körba | ausgezeichnet |  | |
| 31 | EE | Badesee Brandis | Air force Beach | ausgezeichnet |  | |
| 32 | FF | Helensee | Frankfurt (Oder), Hauptstrand | ausgezeichnet |  | |
| 33 | FF | Helensee | Frankfurt (Oder), Oststrand | ausgezeichnet |  | |
| 34 | FF | Helensee | Frankfurt (Oder), Weststrand (FKK) | ausgezeichnet |  | |
| 35 | HVL | Havel | Ketzin/Havel, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 36 | HVL | Hohennauener See | Hohennauen | ausgezeichnet |  | |
| 37 | HVL | Hohennauener See | Semlin, Bauerndeich | ausgezeichnet |  | |
| 38 | HVL | Hohennauener See (Ferchesarer See) | Ferchesar, Dranseschlucht | ausgezeichnet |  | |
| 39 | HVL | Hohennauener See | Wassersuppe | ausgezeichnet |  | |
| 40 | HVL | Hohennauener See (Ferchesarer See) | Ferchesar, Zeltplatz | ausgezeichnet |  | |
| 41 | HVL | Kleßener See | Kleßen | ausgezeichnet |  | |
| 42 | HVL | Nymphensee | Brieselang | ausgezeichnet |  | |
| 43 | LDS | Briesener See | Briesensee | ausgezeichnet |  | |
| 44 | LDS | Frauensee | KIEZ „Frauensee“, Gräbendorf | ausgezeichnet |  | |
| 46 | LDS | Groß Leuthener See | Groß Leuthen | ausgezeichnet |  | |
| 47 | LDS | Großer Tonteich (Körbiskruger Tonsee) | Bestensee | ausgezeichnet |  | |
| 259 | LDS | Heidensee | Halbe | ausgezeichnet |  | |
| 48 | LDS | Hölzerner See | KIEZ „Hölzerner See“, Gräbendorf | ausgezeichnet |  | |
| 49 | LDS | Horstteich | Bornsdorf | ausgezeichnet |  | |
| 50 | LDS | Kiessee II | Bestensee, Liegewiese | ausgezeichnet |  | |
| 51 | LDS | Klein Köriser See | Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge | ausgezeichnet | | |
| 52 | LDS | Köthener See | Köthen, Jugendherberge | ausgezeichnet | | |
| 53 | LDS | Krimnicksee | Königs Wusterhausen OT Neue Mühle | ausgezeichnet | | |
| 54 | LDS | Krossinsee | Wernsdorf | ausgezeichnet | | |
| 55 | LDS | Krummer See | Krummensee | ausgezeichnet | | |
| 56 | LDS | Langer See | Dolgenbrodt | ausgezeichnet | | |

| Nummer im WWW | Landkreis/kreisfreie Stadt | Badegewässer | Badestelle | Qualitätseinstufung 2009 - 2012 | | Bemerkungen |
|---------------|----------------------------|----------------------|--|---------------------------------|---|-------------|
| | | | | Zustand | Symbol | |
| 57 | LDS | Miersdorfer See | Zeuthen, Freibad | ausgezeichnet |  | |
| 58 | LDS | Mochowsee | Lamsfeld, Campingplatz | ausgezeichnet |  | |
| 59 | LDS | Motzener See | Motzen | ausgezeichnet |  | |
| 60 | LDS | Neuendorfer See | Hohenbrück | ausgezeichnet |  | |
| 61 | LDS | Pätzer Vordersee | Pätz | ausgezeichnet |  | |
| 62 | LDS | Schweriner See | Schwerin | ausgezeichnet |  | |
| 63 | LDS | Schwielochsee | Goyatz | ausgezeichnet |  | |
| 64 | LDS | Schwielochsee | Jessern | ausgezeichnet |  | |
| 65 | LDS | Schwielochsee | Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue | ausgezeichnet |  | |
| 66 | LDS | Spree | Naturbadestelle Lübben/Steinkirchen | ausgezeichnet |  | |
| 67 | LDS | Teupitzer See | Teupitz | ausgezeichnet |  | |
| 68 | LDS | Teupitzer See | Teupitz, Südufer | ausgezeichnet |  | |
| 69 | LDS | Todnitzsee | Bestensee | ausgezeichnet |  | |
| 70 | LDS | Tonsee | Groß Köris OT Klein Köris | ausgezeichnet |  | |
| 71 | LDS | Wolziger See | Kolberg | ausgezeichnet |  | |
| 72 | LDS | Wolziger See | Wolzig | ausgezeichnet |  | |
| 73 | LDS | Zeuthener See | Eichwalde | ausgezeichnet |  | |
| 74 | LDS | Ziestsee | Bindow | ausgezeichnet |  | |
| 75 | LOS | Dämeritzsee | Erkner, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 76 | LOS | Flakensee | Woltersdorf, Zeltplatz E 42 | ausgezeichnet |  | |
| 77 | LOS | Glower See | Leißnitz OT Glowe | ausgezeichnet |  | |
| 78 | LOS | Großer Kolpiner See | Kolpin | ausgezeichnet |  | |
| 79 | LOS | Großer Müllroser See | Müllrose, Freibad | ausgezeichnet |  | |
| 80 | LOS | Großer Müllroser See | Müllrose, Strandbad | gut |  | |
| 81 | LOS | Großer Treppensee | Bremsdorf, Zeltplatz | ausgezeichnet |  | |
| 106 | LOS | Grubensee | Limsdorf | ausgezeichnet |  | |
| 82 | LOS | Kalksee | Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße | ausgezeichnet |  | |
| 83 | LOS | Kiessee | Kagel, Zeltplatz E 40 | ausgezeichnet |  | |
| 84 | LOS | Möllensee | Kagel, Grünheide, Zeltplatz E 37 | ausgezeichnet |  | |
| 85 | LOS | Peetzsee | Grünheide, Zeltplatz E 34 | ausgezeichnet |  | |
| 87 | LOS | Ranziger See | Ranzig | ausgezeichnet |  | |
| 88 | LOS | Scharmützelsee | Bad Saarow, Cecilienpark | ausgezeichnet |  | |
| 89 | LOS | Scharmützelsee | Bad Saarow, Pieskow | ausgezeichnet |  | |
| 90 | LOS | Scharmützelsee | Bad Saarow, Strandbad Mitte | ausgezeichnet |  | |
| 92 | LOS | Scharmützelsee | Diensdorf | ausgezeichnet |  | |
| 93 | LOS | Scharmützelsee | Wendisch Rietz, Campingplatz Schwarzhorn | ausgezeichnet |  | |
| 94 | LOS | Scharmützelsee | Wendisch Rietz, Ferienpark | ausgezeichnet |  | |

| Nummer im WWW | Landkreis/ kreisfreie Stadt | Badegewässer | Badestelle | Qualitätseinstufung 2009 - 2012 | | Bemerkungen |
|---------------|-----------------------------------|--------------------------------|---|------------------------------------|---|---------------------|
| | | | | Zustand | Symbol | |
| 95 | LOS | Schervenzsee | Schernsdorf, Bungalows | ausgezeichnet |  | |
| 96 | LOS | Schwielochsee | Campingplatz Trebatsch - Sawall | ausgezeichnet |  | |
| 97 | LOS | Schwielochsee | Niewisch | ausgezeichnet |  | |
| 98 | LOS | Spree | Berkenbrück | ausgezeichnet |  | |
| 99 | LOS | Spree bei Beeskow | Beeskow, Spreepark | ausgezeichnet |  | |
| 100 | LOS | Springsee | Limsdorf | ausgezeichnet |  | |
| 101 | LOS | Störitzsee | Spreeau | ausgezeichnet |  | |
| 102 | LOS | Storkower See | Dahmsdorf | ausgezeichnet |  | |
| 263 | LOS | Storkower See | Storkow, Karlslust | neu | keine Einstufung | 2010 neu angemeldet |
| 103 | LOS | Storkower See | Storkow, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 104 | LOS | Storkower See | Storkow, Wolfswinkel | ausgezeichnet |  | |
| 105 | LOS | Tiefer See | Ranzig | ausgezeichnet |  | |
| 107 | LOS | Trebuser See | Fürstenwalde - Trebus, Strand | ausgezeichnet |  | |
| 264 | LOS | Werlsee | Grünheide, Nordstrand | neu | keine Einstufung | 2010 neu angemeldet |
| 108 | LOS | Werlsee | Grünheide, Südstrand | ausgezeichnet |  | |
| 109 | MOL | Baggersee | Gusow | ausgezeichnet |  | |
| 110 | MOL | Bötzsee | Eggersdorf, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 111 | MOL | Bötzsee | FKK - „Hochspannung - Postbruch“ | ausgezeichnet |  | |
| 112 | MOL | Dieksee | Falkenhagen | ausgezeichnet |  | |
| 113 | MOL | Freibad „Geschwister Coppi“ | Zechin | ausgezeichnet |  | |
| 114 | MOL | Gabelsee | Falkenhagen | ausgezeichnet |  | |
| 115 | MOL | Großer Däbersee | Waldsiedersdorf, Volksbad | ausgezeichnet |  | |
| 116 | MOL | Großer Klobichsee | Münchehofe | ausgezeichnet |  | |
| 117 | MOL | Großer Stienitzsee | Hennickendorf | ausgezeichnet |  | |
| 118 | MOL | Hohenjesarscher See | Alt Zeschdorf | ausgezeichnet |  | |
| 119 | MOL | Klostersee | Altfriedland | ausgezeichnet |  | |
| 120 | MOL | Krummer See | Marxdorf | ausgezeichnet |  | |
| 122 | MOL | Schermützelsee | Buckow, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 123 | MOL | Schwarzer See | Falkenhagen | ausgezeichnet |  | |
| 124 | MOL | Straussee | Strausberg, Jenseits des Sees | ausgezeichnet |  | |
| 125 | MOL | Straussee | Strausberg, Liegewiesen Nord - Badstraße | ausgezeichnet |  | |
| 126 | MOL | Straussee | Strausberg, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 127 | MOL | Vorder- oder Haussee | Obersdorf | ausgezeichnet |  | |
| 128 | MOL | Waldbad | Wriezen | ausgezeichnet |  | |
| 129 | MOL | Weinbergsee | Diedersdorf | ausgezeichnet |  | |

| Nummer im WWW | Landkreis/kreisfreie Stadt | Badegewässer | Badestelle | Qualitätseinstufung 2009 - 2012 | | Bemerkungen |
|---------------|----------------------------|------------------------|--|---------------------------------|---|-------------|
| | | | | Zustand | Symbol | |
| 130 | OHV | Bernsteinsee | Velten | ausgezeichnet |  | |
| 131 | OHV | Große Plötze | Löwenberger Land OT Neuendorf | ausgezeichnet |  | |
| 132 | OHV | Großer Stechlinsee | Gransee Gem. Stechlin OT Neuglobsow | ausgezeichnet |  | |
| 133 | OHV | Großer Wentowsee | Zehdenick OT Marienthal | ausgezeichnet |  | |
| 134 | OHV | Haussee | Fürstenberg OT Himmelpfort-Pian | ausgezeichnet |  | |
| 135 | OHV | Kiessee | Mühlenbecker Land OT Schildow | ausgezeichnet |  | |
| 136 | OHV | Kleiner Wentowsee | Gransee OT Seilershof | ausgezeichnet |  | |
| 137 | OHV | Lehnitzsee | Oranienburg | ausgezeichnet |  | |
| 138 | OHV | Menowsee | Fürstenberg OT Steinförde | ausgezeichnet |  | |
| 139 | OHV | Moderfitzsee | Fürstenberg OT Himmelpfort | ausgezeichnet |  | |
| 140 | OHV | Mühlensee | Liebenwalde | ausgezeichnet |  | |
| 141 | OHV | Nieder Neuendorfer See | Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf | ausgezeichnet |  | |
| 142 | OHV | Peetschsee | Fürstenberg OT Steinförde | ausgezeichnet |  | |
| 143 | OHV | Rahmer See | Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf | ausgezeichnet |  | |
| 144 | OHV | Röblinsee | Fürstenberg | ausgezeichnet |  | |
| 145 | OHV | Roofensee | Gransee Gem. Stechlin OT Menz | ausgezeichnet |  | |
| 146 | OHV | Stolpsee | Fürstenberg OT Himmelpfort, Campingplatz | ausgezeichnet |  | |
| 147 | OHV | Stolpsee | Fürstenberg OT Himmelpfort, Fürstenberger Straße | ausgezeichnet |  | |
| 148 | OHV | Waldbad | Zehdenick-Neuhof | ausgezeichnet |  | |
| 149 | OHV | Waldsee | Tier- und Freizeitpark Oranienburg OT Germendorf | ausgezeichnet |  | |
| 151 | OPR | Dranser See | Schweinrich | ausgezeichnet |  | |
| 152 | OPR | Dranser See | Schweinrich, Blanschen | ausgezeichnet |  | |
| 153 | OPR | Grienericksee | Rheinsberg | ausgezeichnet |  | |
| 154 | OPR | Großer Prebelowsee | Kleinzerlang | ausgezeichnet |  | |
| 155 | OPR | Großer Zechliner See | Kagar | ausgezeichnet |  | |
| 156 | OPR | Gudelacksee | Lindow | ausgezeichnet |  | |
| 157 | OPR | Kalksee | Binenwalde | ausgezeichnet |  | |
| 158 | OPR | Kleiner Pälitzsee | Kleinzerlang | ausgezeichnet |  | |
| 159 | OPR | Klempowsee | Wusterhausen, Freibad | ausgezeichnet |  | |
| 160 | OPR | Königsberger See | Königsberg | ausgezeichnet |  | |
| 161 | OPR | Molchowsee | Neuruppin OT Molchow | ausgezeichnet |  | |
| 162 | OPR | Ruppiner See | Neuruppin OT Altruppin, Seebad | ausgezeichnet |  | |
| 163 | OPR | Ruppiner See | Neuruppin OT Gnewikow | ausgezeichnet |  | |
| 164 | OPR | Ruppiner See | Neuruppin, Hotel Waldfrieden | ausgezeichnet |  | |
| 165 | OPR | Ruppiner See | Neuruppin, Jahnbad | ausgezeichnet |  | |

| Nummer im WWW | Landkreis/kreisfreie Stadt | Badegewässer | Badestelle | Qualitätseinstufung 2009 - 2012 | | Bemerkungen |
|---------------|----------------------------|-----------------------|--------------------------------------|---------------------------------|---|--|
| | | | | Zustand | Symbol | |
| 166 | OPR | Ruppiner See | Wustrau, Am Schloß | ausgezeichnet |  | |
| 167 | OPR | Schlabornsee | Zechlinerhütte | ausgezeichnet |  | |
| 168 | OPR | Untersee | Bantikow | ausgezeichnet |  | |
| 169 | OPR | Untersee | Kyritz, Freibad | ausgezeichnet |  | |
| 170 | OPR | Wutzsee | Lindow, Schönbirken | ausgezeichnet |  | |
| 171 | OPR | Zermittensee | Kagar | ausgezeichnet |  | |
| 172 | OPR | Zermützelsee | Neuruppin, Zermützel | ausgezeichnet |  | |
| 173 | OPR | Zootzensee | Zechlinerhütte | ausgezeichnet |  | |
| 262 | OSL | Gräbendorfer See | Laasow | neu | keine Einstufung | 2010 neu angemeldet |
| 174 | OSL | Grünwalder Lauch | Grünwalde | ausgezeichnet |  | |
| 175 | OSL | Senftenberger See | Großkoschen | ausgezeichnet |  | |
| 176 | OSL | Senftenberger See | Niemtsch | ausgezeichnet |  | |
| 177 | OSL | Senftenberger See | Senftenberg - Stadt | ausgezeichnet |  | |
| 178 | OSL | Senftenberger See | Senftenberg/Buchwalde | ausgezeichnet |  | |
| 179 | P | Havel, Templiner See | Waldbad Templin | ausgezeichnet |  | |
| 180 | P | Havel, Tiefer See | Stadtbad Park Babelsberg | ausgezeichnet |  | |
| 181 | PM | Beetzsee | Butzow, Campingplatz | gut |  | |
| 182 | PM | Beetzsee | Gortz, Campingplatz | ausgezeichnet |  | |
| 183 | PM | Beetzsee | Päwesin, KiEZ Bollmannsruh | ausgezeichnet |  | |
| 184 | PM | Glindower See | Strandbad Glindow | ausgezeichnet |  | |
| 185 | PM | Glindower See | Werder, Blütencamping „Riegelspitze“ | ausgezeichnet |  | |
| 186 | PM | Plessower See | Strandbad Werder | ausgezeichnet |  | |
| 187 | PM | Schwielowsee | Strandbad Caputh | ausgezeichnet |  | |
| 188 | PM | Schwielowsee | Strandbad Ferch | ausgezeichnet |  | |
| 189 | PM | Wusterwitzer See | Wusterwitz | Wechsel (Change-y) | keine Einstufung | Bewirtschaftungsmaßnahmen werden fortgeführt |
| 190 | SPN | Deulowitzer See | Atterwasch | ausgezeichnet |  | |
| 191 | SPN | Großsee | Tauer | ausgezeichnet |  | |
| 194 | TF | Glieniksee | Camp Dobbrikow | ausgezeichnet |  | |
| 195 | TF | Gottower See | Gottow, Strand | ausgezeichnet |  | |
| 196 | TF | Großer Wünsdorfer See | Wünsdorf, Strand Neuhof | ausgezeichnet |  | |
| 197 | TF | Großer Wünsdorfer See | Wünsdorf, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 198 | TF | Großer Zeschsee | Lindenbrück OT Zesch | ausgezeichnet |  | |
| 199 | TF | Kiessee | Horstfelde, Wasserskianlage | ausgezeichnet |  | |
| 200 | TF | Kiessee | Rangsdorf, Strand | ausgezeichnet |  | |
| 201 | TF | Klietower See | Klietow, Strand | ausgezeichnet |  | |
| 202 | TF | Körbaer See | Erholungsgebiet Körbaer Teich | ausgezeichnet |  | |

| Num- mer im WWW | Land- kreis/ kreis- freie Stadt | Badegewässer | Badestelle | Qualitätseinstufung 2009 - 2012 | | Bemerkungen |
|-----------------------|---|------------------|--|------------------------------------|---|-------------|
| | | | | Zustand | Symbol | |
| 203 | TF | Krummer See | Sperenberg, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 204 | TF | Mahlower See | Mahlow, Strand | ausgezeichnet |  | |
| 205 | TF | Mellensee | Klausdorf, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 206 | TF | Mellensee | Mellensee, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 207 | TF | Motzener See | Kallinchen, Campingplatz | ausgezeichnet |  | |
| 208 | TF | Motzener See | Kallinchen, Campingplatz, AKK | ausgezeichnet |  | |
| 209 | TF | Motzener See | Kallinchen, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 210 | TF | Rangsdorfer See | Rangsdorf, Seebad | ausgezeichnet |  | |
| 211 | TF | Siethener See | Siethen, Strand Potsdamer Chaussee, Ortsausgang | ausgezeichnet |  | |
| 212 | TF | Vordersee | Dobbrikow, Strand | ausgezeichnet |  | |
| 213 | UM | Brüssower See | Brüssow, Seebad | ausgezeichnet |  | |
| 214 | UM | Carwitzer See | Thomsdorf | ausgezeichnet |  | |
| 215 | UM | Dreetzsee | Thomsdorf Campingplatz | ausgezeichnet |  | |
| 216 | UM | Fährsee | Templin, Campingplatz | ausgezeichnet |  | |
| 217 | UM | Gleuensee | Klosterwalde, Zeltplatz | ausgezeichnet |  | |
| 218 | UM | Gollinsee | Gollin | ausgezeichnet |  | |
| 219 | UM | Großer Kronsee | Rutenberg | ausgezeichnet |  | |
| 220 | UM | Großer Kuhsee | Gramzow | ausgezeichnet |  | |
| 221 | UM | Großer Lychensee | Lychen, Stadtbad | ausgezeichnet |  | |
| 222 | UM | Großer See | Hohengüstow | ausgezeichnet |  | |
| 223 | UM | Großer See | Fürstenwerder | ausgezeichnet |  | |
| 224 | UM | Großer Väter-See | Groß Väter | ausgezeichnet |  | |
| 225 | UM | Großer Warthesee | Warthe | ausgezeichnet |  | |
| 226 | UM | Haussee | Hardenbeck | ausgezeichnet |  | |
| 227 | UM | Kastavensee | Retzow, Kastaven | ausgezeichnet |  | |
| 228 | UM | Kleinowsee | Falkenwalde OT Neu Kleinow | ausgezeichnet |  | |
| 229 | UM | Lübbese | Milmersdorf OT Petersdorf | ausgezeichnet |  | |
| 230 | UM | Lübbese | Templin, Seehotel | ausgezeichnet |  | |
| 231 | UM | Lützlöwer See | Lützlöw | ausgezeichnet |  | |
| 232 | UM | Naugartener See | Naugarten | ausgezeichnet |  | |
| 233 | UM | Oberuckersee | Fergitz | ausgezeichnet |  | |
| 234 | UM | Oberuckersee | Warnitz - Quast | ausgezeichnet |  | |
| 235 | UM | Oberuckersee | Stegelitz, Schifferhof | ausgezeichnet |  | |
| 236 | UM | Oberuckersee | Warnitz, Campingplatz | ausgezeichnet |  | |
| 237 | UM | Oberuckersee | Warnitz, Ferienhaussiedlung | ausgezeichnet |  | |
| 238 | UM | Röddelinsee | Röddelin, Zeltplatz | ausgezeichnet |  | |
| 239 | UM | Röddelinsee | Templin, OT Hindenburg | ausgezeichnet |  | |

| Nummer im WWW | Landkreis/kreisfreie Stadt | Badegewässer | Badestelle | Qualitätseinstufung 2009 - 2012 | | Bemerkungen |
|---------------|----------------------------|---------------|--------------------------|---------------------------------|---|-------------|
| | | | | Zustand | Symbol | |
| 240 | UM | Sabinensee | Willmine | ausgezeichnet |  | |
| 241 | UM | Schumellensee | Boitzenburg | ausgezeichnet |  | |
| 242 | UM | Templiner See | Templin, Freibad | ausgezeichnet |  | |
| 243 | UM | Templiner See | Templin, Schinderkuhle | ausgezeichnet |  | |
| 244 | UM | Unteruckersee | Prenzlau, Am Kap | ausgezeichnet |  | |
| 245 | UM | Unteruckersee | Prenzlau, Seebadeanstalt | ausgezeichnet |  | |
| 246 | UM | Unteruckersee | Röpersdorf | ausgezeichnet |  | |
| 247 | UM | Wolletzsee | Angermünde, Strandbad | ausgezeichnet |  | |
| 248 | UM | Wurlsee | Lychen, Zeltplatz 79 | ausgezeichnet |  | |
| 249 | UM | Wurlsee | Retzow, Wurlgrund | ausgezeichnet |  | |
| 251 | UM | Zaarsee | Templin, OT Ahrensdorf | ausgezeichnet |  | |
| 252 | UM | Zenssee | Lychen, Wuppgarten | ausgezeichnet |  | |
| 253 | UM | Zenssee | Lychen, Heilstätten | ausgezeichnet |  | |

**Verwendung eines Symbols
zur Information der Öffentlichkeit
über die Einstufung von Badegewässern
und Badeverbot im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 19. April 2013

Am 27. Mai 2011 hat die Europäische Kommission (EU KOM) zur Einführung eines Symbols zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern und Badeverbote oder das Abraten vom Baden gemäß der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG den Durchführungsbeschluss (2011/321/EU) gefasst, der am Tage nach seiner Veröffentlichung am 31. Mai 2011 im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten ist.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/7/EG (Badegewässerrichtlinie) sieht eine Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit über die aktuelle Einstufung von Badegewässern sowie ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden mittels deutlicher und einfacher Zeichen oder Symbole vor.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/7/EG wird durch § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Branden-

burg (Brandenburgische Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78) umgesetzt. Die Symbole werden seit Beginn der Badegewässersaison am 15. Mai 2012 an jeder aufgrund der Brandenburgischen Badegewässerverordnung ausgewiesenen Badestelle und in der Internetbadestellenkarte des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg veröffentlicht. Der Einstufung liegen Untersuchungsergebnisse der letzten vier Badesaisons zugrunde. Die aktuelle Einstufung 2013 bezieht sich insofern auf die Ergebnisse der Badegewässerüberwachung für 2009 bis 2012.

Das Umweltbundesamt hat im März 2013 darauf hingewiesen, dass das Symbol „Abraten vom Baden“ nach Auffassung der EU KOM rechtlich identisch mit dem zum „Badeverbot“ ist. Beide Symbole untersagen das Baden wegen Grenzwertüberschreitung zu hoher mikrobiologischer Einzelwerte für I. E. und/oder E. coli. Die dafür verwendete unterschiedliche Sprachregelung ist ausschließlich den verschiedenen Rechtspraktiken der Mitgliedstaaten geschuldet. Die Symbole sind regelkonform anzuwenden. Sie sind nach Auffassung der KOM nicht auf andere Beeinträchtigungen zu beziehen.

Zur Kennzeichnung der Badestellen sind nachfolgende Symbole anzuwenden:

1. Symbol zur Information über ein Badeverbot wegen zu hoher Einzelwerte I. E. und E. coli (Anhang Teil 1)
2. Symbole zur Information über die Einstufung des Badegewässers (Anhang Teil 2).

Anhang

Teil 1 Symbol zur Information über ein Badeverbot



Baden verboten

Teil 2 Symbole zur Information über die Einstufung des Badegewässers



**Ausgezeichnete
Badegewässerqualität**

★ ★ ★ ausgezeichnet
★ ★ gut
★ ausreichend
— mangelhaft



**Gute
Badegewässerqualität**

★ ★ ★ ausgezeichnet
★ ★ gut
★ ausreichend
— mangelhaft



**Ausreichende
Badegewässerqualität**

★ ★ ★ ausgezeichnet
★ ★ gut
★ ausreichend
— mangelhaft



**Mangelhafte
Badegewässerqualität**

★ ★ ★ ausgezeichnet
★ ★ gut
★ ausreichend
— mangelhaft

**Richtlinie
zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum
in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 24. April 2013

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt aufgrund des Artikels 47 der Verfassung des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum.

Ziel ist die Bildung von innerstädtischem selbst genutzten Wohneigentum durch Erwerb vorhandenen Gebäudebestandes, durch Um- und Ausbau, durch Erweiterung bestehender Gebäude und durch Baulückenschließung sowie die Modernisierung und Instandsetzung selbst genutzten Wohneigentums zur nachhaltigen Einsparung insbesondere von Wärmeenergie, zur Minderung des CO₂-Ausstoßes sowie zur Beseitigung baulicher Missstände. Dabei sind insbesondere

- die Stärkung der Innenstädte,
- die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohner- und ausgewogener Siedlungsstrukturen,
- die konzeptionellen Anforderungen des generationsgerechten Wohnens in Form von familien- und altersgerechten Wohnformen,
- die Nutzung des vorhandenen Wohnungs- und Gebäudebestandes,
- die Anforderungen des Kosten sparenden Bauens und der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie
- die Anforderungen des ökologischen Bauens, insbesondere die nachhaltige Reduzierung des Energiebedarfs und der CO₂-Emission,

zu berücksichtigen.

In Abstimmung mit den Gemeinden können zusätzliche Städtebauförderungsmittel gemäß der Förderrichtlinie zur Städtebauförderung in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen sind

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Einkommensteuergesetz (EStG),
- das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energie-WärmeGesetz - EE WärmeG),
- die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie
- die Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Schaffung selbst genutzten Wohneigentums durch

- a) Erwerb eines leer stehenden oder bereits durch den Erwerber oder die Erwerberin genutzten Gebäudes aus dem Bestand, sofern damit Baukosten nach DIN 276 (Teil 1 bis 3, Ausgabe Dezember 2008), ausgenommen der Kostengruppen 100, 600 und 760, für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Höhe von mindestens 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche verbunden sind,
- b) Um- und Ausbau sowie Erweiterung bestehender Gebäude,
- c) Neubau oder Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen in Form von Baulückenschließung und auf innerörtlichen Recyclingflächen sowie
- d) Herrichtung von innerörtlichen Bestandsgebäuden und Neubau in Form von Baulückenschließung und auf innerörtlichen Recyclingflächen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände mit dem Ziel der Veräußerung als selbst genutztes Wohneigentum (Anschubfinanzierung).

Alle nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu berücksichtigenden Personen müssen nach Maßnahmeende ihren Hauptwohnsitz in der nach den Buchstaben a bis c geförderten Wohnung haben.

Modellvorhaben zur Erprobung und Weiterentwicklung gemeinschaftlicher Wohnformen (zum Beispiel eigentumsorientierte Wohngemeinschaften für ältere Menschen

mit und ohne Betreuungs-/Pflegebedarf) können dabei berücksichtigt werden.

2.2 Darüber hinaus kann die Schaffung einer zweiten, abgeschlossenen und der Hauptwohnung untergeordneten Wohnung in Verbindung mit der Hauptwohnung für die Nutzung durch Haushaltsangehörige gefördert werden.

2.3 Ferner wird die Modernisierung und Instandsetzung selbst genutzten Wohneigentums in Verbindung mit der energetischen Sanierung mindestens auf Neubau-Niveau entsprechend den Vorschriften der EnEV gefördert, sofern dabei Baukosten nach DIN 276 (Teil 1 bis 3, Ausgabe Dezember 2008), ausgenommen der Kostengruppen 100, 600 und 760, in Höhe von mindestens 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche entstehen. Eine Förderung der Modernisierung und Instandsetzung zur nachhaltigen energetischen Sanierung an Gebäuden, die nach dem 2. Oktober 1990 neu gebaut worden sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen sind natürliche Personen, die Wohnraum in innerstädtischen Quartieren zur Selbstnutzung im Eigentum oder Erbbaurecht nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c und Nummer 2.2 erwerben oder bauen oder nach Nummer 2.3 selbst genutztes Wohneigentum in innerstädtischen Quartieren modernisieren und instand setzen.

Bei der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d kann Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerin jede natürliche und jede juristische Person sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eigenleistungen

Die Bauherrschaft hat sich an der Deckung der Gesamtkosten in angemessener Höhe zu beteiligen. Die Höhe der Eigenleistung soll mindestens 15 Prozent betragen. Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b beträgt die Eigenleistung mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten.

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d soll die Eigenleistung mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten betragen.

Die Eigenleistung ist wenigstens zu zwei Dritteln in Form von Geldmitteln zu erbringen.

4.2 Einkommensgrenzen

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c, Nummer 2.2 und Nummer 2.3 darf die Summe der positiven Einkünfte der letzten zwei Kalenderjahre vor Antragstellung nach § 2 Absatz 2 EStG der Bauherrschaft und seiner

zum Haushalt zählenden Angehörigen folgende Grenzen nicht überschreiten:

- für die Bauherrschaft 70 000 Euro,
- für den Partner oder die Partnerin aus der gemeinsamen Ehe oder einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft 50 000 Euro,
- für jede weitere zum Haushalt gehörende Person jeweils 30 000 Euro.

Haushalte mit geringen Einkünften im Sinne dieser Richtlinie sind Haushalte, bei denen die Summe der positiven Einkünfte der letzten zwei Jahre vor Antragstellung folgende Grenzen nicht überschreitet:

- für die Bauherrschaft 50 000 Euro,
- für Partner oder Partnerin aus der gemeinsamen Ehe oder einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft 25 000 Euro,
- für jede weitere zum Haushalt gehörende Person jeweils 15 000 Euro.

4.3 Gebietskulisse

Die Förderung ist nur innerhalb der innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebiete möglich. Zudem ist insbesondere in den Städten der regionalen Wachstumskerne, den vom MIL geförderten Stadtumbaustädten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg die Förderung auch in durch die Städte definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ möglich.

Die Ausweisung von „Vorranggebieten Wohnen“ setzt voraus, dass die innerstädtischen Stadtstrukturen über die Sanierungs- und Entwicklungsgebiete hinausgehen. Die Hinweise aus der Arbeitshilfe zur Erstellung und Fortschreibung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK) sind zu beachten.

Die „Vorranggebiete Wohnen“ sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Die Festlegung dieser Bereiche erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) unter Beachtung der stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Zielvorstellungen des Landes. Das LBV informiert die Bewilligungsstelle zeitnah über die abgestimmten Bereiche.

4.4 Anforderungen an Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Die Gewährung von Förderungsmitteln setzt voraus, dass die Bauherrschaft Eigentümerin oder Eigentümer eines geeigneten Baugrundstücks ist oder nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist oder durch die Gewährung der Fördermittel gesichert wird.

Ferner setzt die Gewährung von Förderungsmitteln voraus, dass die Gewähr für eine ordnungsmäßige und wirt-

schaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung des Wohnraums besteht.

Die Bauherrschaft muss die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum ist nur zulässig, wenn die Belastung auf Dauer tragbar erscheint. Das ist in der Regel der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Förderzusage das nachhaltig erzielbare, nicht befristete Einkommen nach Abzug der Belastungen aus dem Förderobjekt und sonstiger Zahlungsverpflichtungen ausreicht, um den monatlichen Mindestrückbehalt zu decken. Der Mindestrückbehalt wird aus den zum Zeitpunkt für das Land Brandenburg jeweils geltenden Regelbedarfen zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 50 Prozent ermittelt.

4.5 Städtebauliche Stellungnahme der Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung

Im Rahmen der Antragstellung ist eine städtebauliche Stellungnahme der zuständigen Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 1 einzuholen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung:

5.2.1 Festbetragsfinanzierung als Baudarlehen, für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c, Nummer 2.2 und Nummer 2.3

5.2.2 Anteilfinanzierung als Baudarlehen, für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe d

5.3 Grundförderung

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a und c erfolgt die Förderung über die Gewährung eines Baudarlehens in Höhe von 50 000 Euro. Vorhaben der Modernisierung und Instandsetzung zur nachhaltigen energetischen Sanierung an Gebäuden bei selbst genutztem Wohneigentum gemäß Nummer 2.3 werden mit einem Baudarlehen von 40 000 Euro gefördert.

5.4 Zusatzförderung für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2.3

Ergänzend zur Grundförderung werden für die Hauptwohnung bei vorliegenden Voraussetzungen Zusatzförderungen gewährt:

5.4.1 Haushalte mit geringen Einkünften nach Nummer 4.2 Satz 2 erhalten ein weiteres Baudarlehen in Höhe von 10 000 Euro.

5.4.2 Sofern bei Bestandsmaßnahmen die für den Neubau ver-

bindlichen Vorgaben des EEWärmeG erfüllt werden, wird ein weiteres Baudarlehen von bis zu 10 000 Euro, jedoch maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten, gewährt. Für Neubaumaßnahmen wird dieses Baudarlehen nur gewährt, sofern der nach Maßgabe des § 5 EEWärmeG geforderte Anteil der erneuerbaren Energien um mindestens 50 Prozent überschritten wird.

5.4.3 Bei Baudenkmalen und in Denkmalbereichen wird für den denkmalpflegerischen Mehraufwand ein weiteres Baudarlehen in Höhe von 10 000 Euro gewährt.

5.4.4 Für Vorhaben, bei denen bodenarchäologische Maßnahmen gefordert werden, wird ein weiteres Baudarlehen in Höhe von bis zu 10 000 Euro, jedoch maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten, gewährt.

5.4.5 Bei Vorhaben nach der Nummer 2.1 Buchstabe a und c wird ein weiteres Baudarlehen in Höhe von 20 000 Euro gewährt, sofern es sich um eine Bestandsmaßnahme handelt.

5.4.6 Darüber hinaus erhöht sich bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a und c die Förderung um 10 000 Euro für jedes zum Haushalt zählende Kind.

5.4.7 Für Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen wird ein weiteres Baudarlehen in Höhe von bis zu 10 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe der nachgewiesenen Kosten, gewährt, sofern die baulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Grades und der Art der Behinderung erforderlich sind.

5.5 Förderung einer zweiten Wohnung, Um- und Ausbau sowie Erweiterung

Für die Schaffung einer zweiten Wohnung gemäß Nummer 2.2 sowie den Um- und Ausbau und die Erweiterung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b wird ein Baudarlehen von 20 000 Euro gewährt.

5.6 Anschubfinanzierung

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Baudarlehens von bis zu 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche bei Maßnahmen im Wohnungs- und Gebäudebestand und bis zu 350 Euro je Quadratmeter Wohnfläche bei Neubaumaßnahmen.

Wird durch geeignete bauliche Maßnahmen die Herstellung des barrierefreien Zuganges zu den Wohnungen erreicht, erhöht sich das Baudarlehen um bis zu 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Sofern bei Bestandsmaßnahmen die für den Neubau verbindlichen Vorgaben des EEWärmeG erfüllt werden, wird ein weiteres Baudarlehen von bis zu 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, jedoch maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten, gewährt. Für Neubaumaßnahmen wird dieses Darlehen nur gewährt, sofern der nach Maßgabe des § 5 EEWärmeG geforderte Anteil der erneuerbaren Energien um mindestens 50 Prozent überschritten wird.

Bei Baudenkmalen und in Denkmalbereichen erhöht sich das Baudarlehen um bis zu 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Für Vorhaben, bei denen bodenarchäologische Maßnahmen gefordert werden, erhöht sich das Baudarlehen um bis zu 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, jedoch maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten.

Der Umfang der Förderung wird von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung sämtlicher sonstiger Förderungs- und Finanzierungsmittel im Einzelfall festgestellt und in der Förderzusage vereinbart.

Die geförderten Wohnungen sind alsbald nach Abschluss der Baumaßnahmen zu einem angemessenen Kaufpreis an selbst nutzende Eigentümer oder Eigentümerinnen zu veräußern. Die Bewilligungsstelle kann ausnahmsweise der Vermietung der geförderten Wohnungen zustimmen.

Der Kaufpreis ist nur angemessen, wenn er nicht höher ist als die Gesamtkosten des Eigenheims oder der Eigentumswohnung zuzüglich eines Zuschlages von maximal 10 Prozent der Gesamtkosten.

Das gewährte Baudarlehen ist bei Veräußerung der geförderten Wohnungen unverzüglich zurückzuzahlen, im Fall der genehmigten Vermietung spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Vollauszahlung.

Die Förderung einer Anschubfinanzierung steht einer anschließenden Förderung des Enderwerbers nicht entgegen.

5.7 Darlehensbedingungen

Die Baudarlehen sind an rangbereiter Stelle grundbuchlich zu besichern. Sie werden vom Zeitpunkt der Vollauszahlung an für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a bis c und Nummer 2.3 15 Jahre zinsfrei gewährt und sind mit mindestens 3 Prozent zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

Danach werden Kapitalmarktkonditionen für Wohnungsbaudarlehen erhoben.

Für Maßnahmen der Anschubfinanzierung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d werden die Darlehen bis zu drei Jahre zins- und tilgungsfrei gewährt. Danach wird der Zinssatz auf Kapitalmarktkonditionen für Wohnungsbaudarlehen angepasst und das Darlehen ist mit mindestens 3 Prozent zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

5.8 Regelungen für Vorhaben in Gebietskulissen der Städtebauförderung

Für stadtbildprägende Bestandsmaßnahmen innerhalb

- eines förmlich festgelegten Sanierungs- und Entwicklungsgebietes beziehungsweise
- einer sonstigen mit dem Land abgestimmten Kulisse der Städtebauförderung, sofern sich diese mit den „Vorranggebieten Wohnen“ überlagern,

können durch die Gemeinden zur Finanzierung der unrentierlichen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten ergänzend zur Förderung nach dieser Richtlinie Städtebauförderungsmittel bewilligt werden (Spitzenfinanzierung). Das entsprechende Handlungsfeld der Städtebauförderungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

5.9 Förderfähige Kosten

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind förderfähig die Gesamtbaukosten nach DIN 276 (Teil 1 bis 3, Ausgabe Dezember 2008), ausgenommen der Kostengruppe 760.

Für Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 sind förderfähig die Baukosten nach DIN 276 (Teil 1 bis 3, Ausgabe Dezember 2008), ausgenommen der Kostengruppen 100, 600 und 760.

5.10 Kumulation mit anderen Förderungsprogrammen

Eine Kumulation mit sonstigen Förderungsprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union ist anzustreben. Insbesondere sollen die Möglichkeiten der Förderung zur Energieeinsparung sowie des altersgerechten Umbaus durch die KfW Privatkundenbank genutzt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bewilligung der Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten gesichert ist.

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist berechtigt, zur Sicherung der Gesamtfinanzierung von Bauvorhaben auch Fremdmittel als Ergänzungsdarlehen zu gewähren.

6.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, die sich aus den strategischen und konzeptionellen Aussagen vorliegender integrierter Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) schlüssig ergeben, im Sinne der städtebaulichen Zielvorgaben hergerichtet werden und die einen Beitrag zur städtebaulichen Aufwertung und Verbesserung des Wohnumfeldes leisten. Bei der Realisierung von Bestandsvorhaben muss nach Abschluss der baulichen Maßnahmen die Außenhülle eines Gebäudes ein Erscheinungsbild aufweisen, welches nachhaltig den städtebaulichen Erneuerungszielen dient.

6.3 Jeder Zuwendungsempfänger und jede Zuwendungsempfängerin kann die Förderung nur einmal in Anspruch nehmen. Die Förderung wird für eine Wohnung nur einmal gewährt. Die Kombination der Förderung nach dieser Richtlinie mit der Förderung Dritter ist zulässig.

6.4 Die geförderte Wohnung ist nach Abschluss der Baumaßnahmen mindestens 15 Jahre als Hauptwohnsitz selbst zu nutzen (Zweckbindungszeitraum). Näheres regelt der Fördervertrag.

6.5 Im Fall einer Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d ist eine Ausschreibung gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) erforderlich. Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der VOB nach Fachlosen auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesamtvergabe der Bauleistungen ist nicht zulässig.

6.6 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

6.7 Bauherrschaften haben auf einem Bauschild die Förderung durch das Land Brandenburg und die Bundesrepublik Deutschland kenntlich zu machen.

6.8 Mit den Baumaßnahmen ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Förderzusage zu beginnen. Das Bauvorhaben ist in einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb von 24 Monaten nach Zugang der Förderzusage) bezugsfertig zu erstellen und von den im Antrag bezeichneten Personen zur Selbstnutzung zu beziehen.

6.9 Die Gemeinden dokumentieren in ihren Stellungnahmen die zu beachtenden städtebaulichen Rahmenbedingungen für die beantragte Förderung.

6.10 Ein Vorhaben darf vor Erteilung der Förderzusage noch nicht begonnen worden sein. Dem Vorhabenbeginn steht der verbindliche Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages gleich. Ein solcher Vertrag ist zulässig, wenn den Antragstellern für den Fall der Nichtförderung ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt wird.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle für die Förderungsmittel nach dieser Richtlinie ist die ILB. Sie kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Bewilligungsstelle für die Städtebauförderungsmittel ist die jeweilige Gemeinde.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Antragsverfahren für Einzelanträge

Das Antragsverfahren für Einzelanträge umfasst im Regelfall:

- die Finanzierungsberatung,
- die Antragstellung,
- die Vervollständigung des Antrages nach Aufforderung durch die ILB.

Im Regelfall erfolgt die Finanzierungsberatung bei der ILB vor der Antragstellung und umfasst Informationen

über die Voraussetzungen der Förderung und das Bewilligungsverfahren sowie zu den Möglichkeiten der Kombination mit anderen Förderprogrammen.

Dem Antragsformular sind mindestens beizufügen:

- die städtebauliche Stellungnahme,
- das Finanzierungsberatungsprotokoll,
- der Nachweis über die Summe der positiven Einkünfte des Haushalts der letzten beiden Kalenderjahre (in der Regel Einkommensteuerbescheide),
- die aktuellen Meldebescheinigungen der künftig zum Haushalt der Bauherrschaft zählenden Personen,
- der Nachweis des Eigentums oder Erbbaurechts am Grundstück beziehungsweise des gesicherten Eigentumserwerbs oder Vergabe des Erbbaurechts,
- die Maßnahmenbeschreibung, eine Kostenermittlung nach DIN 276 und ein geeigneter Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben der EnEV (zum Beispiel Beratungsbericht der Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung) durch einen zugelassenen Sachverständigen oder eine Sachverständige,
- bei beantragter Förderung von Maßnahmen nach der Nummer 5.4.2 zusätzlich eine Beschreibung dieser Maßnahmen und Darstellung der Kosten sowie ein geeigneter Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben des EEWärmeG durch einen zugelassenen Sachverständigen,
- bei beantragter Förderung von Maßnahmen nach der Nummer 5.4.3 zusätzlich eine Beschreibung der denkmalpflegerischen Maßnahmen und Darstellung der hierfür entstehenden Mehrkosten sowie eine Bestätigung der Denkmalschutzbehörde zur Vereinbarkeit des Antrages mit den Belangen des Denkmalschutzes,
- bei beantragter Förderung nach Nummer 5.4.4 die Maßnahmenbeschreibung und Kostenplanung von bodenarchäologischen Untersuchungen,
- bei beantragter Förderung nach Nummer 5.4.7 der Nachweis über den Grad und die Art der Behinderung sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen und der dafür zusätzlich entstehenden Kosten.

7.2.2 Antragsverfahren für die Anschubfinanzierung

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 5.6 ist durch die ILB eine Vorprüfung erforderlich. Im Rahmen dieser Vorprüfung sind insbesondere die Übereinstimmung mit der förderungsfähigen Gebietskulisse und die Schlüssigkeit der Gesamtmaßnahme hinsichtlich der städtebaulichen Einordnung in den teilräumlichen Bereich zu prüfen.

Durch die Antragsteller und die Antragstellerinnen sind ferner nachzuweisen:

- bei beantragten Darlehen nach der Nummer 5.6 Absatz 3 zusätzlich eine Beschreibung dieser Maßnahmen und Darstellung der Kosten sowie ein geeigneter Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben des EEWärmeG durch einen zugelassenen Sachverständigen oder eine Sachverständige,

- bei beantragten Darlehen nach der Nummer 5.6 Absatz 4 zusätzlich eine Beschreibung der denkmalpflegerischen Maßnahmen und Darstellung der hierfür entstehenden Mehrkosten sowie eine Bestätigung der Denkmalschutzbehörde zur Vereinbarkeit des Antrages mit den Belangen des Denkmalschutzes,
- bei beantragten Darlehen nach Nummer 5.6 Absatz 5 die Maßnahmenbeschreibung und Kostenplanung von bodenarchäologischen Untersuchungen.

7.2.3 Antrag auf Städtebauförderung nach Nummer 5.8

Der Antrag auf Städtebauförderung für förderungsfähige Maßnahmen innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes nach Nummer 5.8 ist bei der Stadt oder Gemeinde einzureichen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinie und der für die Wohneigentumsförderung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderungsanträge.

7.3.1 Bewilligungsverfahren bei Einzelanträgen

Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung der Zugehörigkeit zum zuwendungsberechtigten Personenkreis ist der Tag des Eingangs des Antrages bei der ILB.

Die ILB entscheidet anhand der vollständig vorgelegten Unterlagen und Nachweise unverzüglich über den Antrag.

7.3.2 Bewilligungsverfahren bei Anschubfinanzierung

Eingegangene Anträge werden durch die ILB hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den förderpolitischen Zielvorgaben des Landes geprüft.

Ergibt bereits die Prüfung der in Nummer 7.2.2 genannten Unterlagen, dass die Übereinstimmung nicht nachgewiesen werden kann, wird der Antrag abgelehnt.

Ergibt die Prüfung der in Nummer 7.2.2 genannten Unterlagen, dass die Übereinstimmung hinreichend nachgewiesen werden kann, wird der Antragsteller zur Beibringung aller für die Bewilligung erforderlichen Unterlagen und Nachweise aufgefordert.

Die Bewilligung der Anschubfinanzierung erfolgt nach Abschluss der bautechnischen Prüfung und nach Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen. Die bautechnische Prüfung erfolgt durch die ILB oder eines von ihr beauftragten Dritten zur Feststellung der Kosten sowie zur Ermittlung der Wohnfläche.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Die Zuwendungen werden nach Baufortschritt wie folgt ausgezahlt:

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a, c und d sowie Nummer 2.2

50 Prozent nach Baubeginn,
40 Prozent nach Fertigstellung des Rohbaus,
10 Prozent nach bestätigter Fertigstellung der Maßnahme.

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b sowie der Nummer 2.3

60 Prozent nach Baubeginn,
40 Prozent nach bestätigter Fertigstellung der Maßnahme.

Abweichend davon können der Zeitpunkt und die Höhe der Auszahlungsraten bei Vorhaben im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d individuell durch die ILB festgelegt werden.

7.4.2 Der Fertigstellungsgrad ist durch einen qualifizierten Bautenstandsbericht eines Architekten beziehungsweise einer Architektin oder eines beziehungsweise einer zugelassenen Sachverständigen nachzuweisen.

7.4.3 Die Auszahlung der Zuwendung setzt voraus, dass

- die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel eingesetzt wurden,
- die Sicherung der Förderungsmittel im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d ranggerecht durch einen beglaubigten Grundbuchauszug nachgewiesen oder durch einen Notar bestätigt wurde, dass der Eintragungsantrag auch im Namen der ILB gestellt ist und keine Umstände bekannt sind, die der ranggerechten Eintragung von dinglichen Rechten entgegenstehen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Die Vorlage einer Schlussabrechnung ist für Einzelantragstellende nur erforderlich, sofern zur Finanzierung von Mehrkosten eine Vorrangseinräumung zur Sicherung weiterer Fremdmittel beantragt wird oder die ILB dies verlangt. In jedem Fall ist ein Energieausweis entsprechend den Vorschriften der EnEV vorzulegen.

Für Vorhaben nach Nummer 2.3 ist darüber hinaus der Nachweis zu führen, dass das sanierte Gebäude ein energetisches Niveau entsprechend dem Neubaustandard gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Tabelle 1 EnEV erreicht.

Für Vorhaben, für die eine Förderung nach Nummer 5.4.2 gewährt wurde, ist die Erfüllung der Anforderungen nachzuweisen. Dieser Nachweis hat entsprechend den Vorschriften des § 10 EEWärmeG zu erfolgen. In den Fällen von gewährten Förderungen nach den Nummern 5.4.2 und 5.4.4 sind die jeweiligen Kosten nachzuweisen.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c und Nummer 2.2 ist der Beginn der Selbstnutzung und bei Vorhaben nach Nummer 2.3 die Fortsetzung der Selbstnutzung durch eine amtliche Meldebescheinigung nachzuweisen.

Sofern ergänzende Städtebauförderungsmittel gewährt wurden, ist ferner eine Bescheinigung der jeweiligen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 2 vorzulegen.

7.5.2 Im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d hat die Bauherrschaft der ILB unverzüglich

- eine Kopie der Fertigstellungsanzeige gemäß § 68 Absatz 5 und die Bescheinigung nach § 76 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und
- die Kaufverträge für die geförderten Wohnungen

vorzulegen.

Bauherrschaften haben der ILB innerhalb von sechs Monaten nach Bezugsfertigkeit aller geförderten Wohnungen eine Schlussabrechnung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gemäß den VV zu § 44 LHO vorzulegen. Sofern zusätzliche Baudarlehen gemäß Nummer 5.6 Absatz 3 gewährt wurden, ist die Erfüllung der verbindlichen Vorgaben nachzuweisen. Dieser Nachweis hat entsprechend den Vorschriften des § 10 EEWärmeG zu erfolgen. In den Fällen, in denen Baudarlehen für die Einbindung energetischer Maßnahmen nach EEWärmeG gemäß Nummer 5.6 Absatz 3 und für bodenarchäologische Untersuchungen gemäß Nummer 5.6 Absatz 5 gewährt wurden, sind die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen.

Für den Fall, dass die Wohnungen nicht unmittelbar nach Bezugsfertigkeit veräußert werden können, ist der ILB jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres ein Bericht vorzulegen, der Angaben zum Stand der Veräußerung sowie zu den bisherigen und künftigen Veräußerungsaktivitäten enthalten muss.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), soweit nicht in den Förderrichtlinien oder im Fördervertrag Abweichungen zugelassen worden sind.

7.7 Entgelte

7.7.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, für die Bearbeitung der Förderungsanträge und die Verwaltung der ausgezahlten Darlehen ein Entgelt zu erheben.

7.7.2 Das einmalige Entgelt beträgt für die Förderung nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c sowie den Nummern 2.2 und 2.3 (für Einzelantragsteller) 2 Prozent des Nominalbetrages der bewilligten Förderungsmittel. Für die Förderung der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d beträgt das einmalige Entgelt 2,5 Prozent. Das einmalige Entgelt wird mit Unterbreitung des Vertragsangebotes durch die ILB fällig und bei Auszahlung der ersten

und zweiten planmäßigen Rate jeweils hälftig einbehalten.

7.7.3 Ab Auszahlung der einzelnen Darlehensraten wird ein laufendes Entgelt in Höhe von 0,5 Prozent jährlich fällig. Ab Tilgungsbeginn wird das Entgelt vom jeweiligen Restkapital berechnet; die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Entgelte erhöhen die Tilgung.

7.8 Vordrucke

Soweit einheitliche Vordrucke vorgesehen sind, müssen sie verwendet werden.

7.9 Bürgschaften

Bürgschaften für Darlehen können nach der Richtlinie des Landes Brandenburg für die Übernahme von Bürgschaf-

ten zur Förderung des Wohnungswesens in der jeweils geltenden Fassung übernommen werden. Dazu ist ein gesonderter Antrag an die Landesbürgschaftsstelle zu richten.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR) vom 23. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 239) außer Kraft.

Anlage 1

STÄDTEBAULICHE STELLUNGNAHME

**zum Antrag auf Förderung selbst genutzten Wohneigentums in Innenstädten
Auskunft* der amtsfreien Gemeinde/des Amtes für Gemeinde (Nichtzutreffendes streichen)**

Bauvorhaben

| | | | |
|----------------------------------|-----------------|--|-----------------|
| Bauherrschaft/Erwerber/in | Straße/Haus-Nr. | | |
| PLZ/Ort | ggf. Ortsteil | Eingemeindet ab 11.07.2000? ja (Jahr?) _____/nein** | Kreisverwaltung |
| Angaben zum Grundbuch: Gemarkung | | Flur | Flurstück |

Das Bauvorhaben befindet sich in einem

- förmlich festgelegten innerstädtischen Sanierungsgebiet i. S. d. § 142 BauGB.

Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____

- förmlich festgelegten innerstädtischen städtebaulichen Entwicklungsbereich i. S. d. § 165 BauGB.

Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____

- vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) bestätigten innerstädtischen Vorranggebiet Wohnen in einem/einer

- regionalen Wachstumskern (RWK)

- vom MIL geförderten Gebietskulisse des Bund-Länder-Programms Stadtumbau-Ost „Für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“

- Mittelzentrum gemäß der zentralörtlichen Gliederung des Landes Brandenburg

- sonstigen Stadt

Ein Selbstbindungsbeschluss der Stadt/Gemeinde zu dem definierten Vorranggebiet Wohnen liegt vor.

Gebietsname _____ Beschluss vom _____

Das Bauvorhaben ist/liegt

- im Bestand

- ein Neubau

- ein Baudenkmal

- Denkmalbereich

Die Erschließung ist

- gesichert

- nicht gesichert

- voraussichtlich ab _____ gesichert.
Monat/Jahr

Es sind bodenarchäologische Maßnahmen zu erwarten

- ja nein

- Das Bauvorhaben entspricht den Zielen der Sanierung bzw. Stadtentwicklung.

- Das Bauvorhaben ergibt sich schlüssig aus den strategischen und konzeptionellen Aussagen des INSEK.

- Die Stadt/Gemeinde setzt(e) für das Bauvorhaben Städtebauförderungsmittel ein.

Zuwendungsgegenstand und Richtlinie: _____

Höhe der Zuwendung einschl.

kommunalen Miteleistungsanteils: _____ (Voraussichtliches) Jahr der Zuwendung: _____

Wenn zutreffend, bitte eine Kopie der städtebaulichen Stellungnahme der Städtebauförderung dieser Auskunft beifügen.

- Die städtebauliche Einordnung ist zwischen Bauherrschaft/Erwerber/in und Stadt/Gemeinde noch weiter abzustimmen.

Ein aussagekräftiger Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstückslage i. d. Stadt/Gemeinde ist der Auskunft beigelegt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

* Eine falsche Auskunft löst u. U. Amtshaftungsansprüche aus.

** Nichtzutreffendes streichen.

BESCHEINIGUNG* DER STADT/GEMEINDE**über gewährte Städtebauförderungsmittel für selbst genutztes Wohneigentum
zum Antrag auf Förderung selbst genutzten Wohneigentums in Innenstädten****Bauvorhaben**

| | | | |
|----------------------------------|-----------------|---|-----------------|
| Bauherrschaft/Erwerber/in | Straße/Haus-Nr. | | |
| PLZ/Ort | ggf. Ortsteil | Eingemeindet ab 11.07.2000? ja (Jahr?) _____ /nein** | Kreisverwaltung |
| Angaben zum Grundbuch: Gemarkung | | Flur | Flurstück |

Die Kommune hat für das Bauvorhaben Städtebauförderungsmittel eingesetzt. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja

Zuwendungsgegenstand
und Richtlinie: _____

Höhe der Zuwendung einschl.
kommunalen Miteleistungsanteils: _____ Jahr der Zuwendung: _____

nein

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

* Eine unzutreffende Bescheinigung löst u. U. Amtshaftungsansprüche aus.

** Nichtzutreffendes streichen.

Änderung der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauauförderungsR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 10. April 2013

1. Die Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauauförderungsR) vom 21. März 2011 (ABl. S. 859) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 5.4.2 wird der folgende dritte Absatz angefügt:

„Bei den besonders nachhaltigen und zukunftssicheren Vorhaben der Spitzenfinanzierung und in Gebieten mit einem regional angespannten Wohnungsmarkt sowie bei zusätzlich eingeräumten Mietpreis- und Belegungsbindungen (über 50 Prozent der geförderten Wohnungen) kann der Regeltilgungssatz während des Zweckbindungszeitraumes auf 3 Prozent reduziert werden.“
 - b) Nummer 5.6.1 wird wie folgt geändert:

In dem zweiten Absatz wird die Angabe „440 Euro“ durch die Angabe „650 Euro“ ersetzt.
2. Dieser Änderungserlass tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Er findet Anwendung für alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und nicht beschiedenen Anträge.

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zuganges zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 10. April 2013

1. Die Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zuganges zu den Mietwohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR) vom 24. Februar 2011 (ABl. S. 855) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

In dem ersten Satz wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Darlehen“ ersetzt.

- b) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Zuschuss“ wird durch das Wort „Darlehen“ ersetzt.

- c) Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4 Bemessungsgrundlage

Das Darlehen für den Ein-/Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des **barrierefreien Zuganges** in das Gebäude und zu den Wohnungen beträgt 85 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

Sofern für die Herstellung des barrierefreien Zuganges zu den Wohnungen aufgrund der baulichen Voraussetzungen höhere bauliche Aufwendungen erforderlich sind, kann ein erhöhtes Darlehen gewährt werden, höchstens jedoch 21 250 Euro pro Wohnung.

Der ermittelte Darlehensbetrag ist auf volle 50 Euro aufzurunden.“

- d) Der Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5.5 und 5.6 angefügt:

„5.5 Darlehensbedingungen

5.5.1 Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens und die Rückzahlungsverpflichtung durch ein Grundpfandrecht (Grundschuld oder Hypothek) an rangbereiteter Stelle zu sichern. Ihr dürfen grundsätzlich nur Grundpfandrechte für objektbezogene eingetragene Altschulden nach dem Altschuldenhilfegesetz (AHG) und für Fremdmittel, die im Finanzierungsplan zur Deckung der Gesamtkosten ausgewiesen sind, im Range vorgehen. Bei noch nicht abgeschlossener Grundstücksübertragung ist die dingliche Sicherung nachzuholen, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

5.5.2 Bei geförderten baulichen Maßnahmen in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse wird das Darlehen für 15 Jahre, gerechnet von dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal zinsfrei gewährt. Nach Ablauf der 15-jährigen Zweckbindung kann der Zinssatz bei gegebener Objektwirtschaftlichkeit auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktzinssatz jährlich festgelegt werden. Der Mindestzinssatz nach Ablauf der Zweckbindung beträgt 1 Prozent p. a.

Das Darlehen ist ab dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal für 15 Jahre mit 4 Prozent jährlich zuzüglich des ersparten laufenden Entgeltes zu tilgen. Danach beträgt die Tilgung mindestens 1 Prozent vom Nominalkapital zuzüglich der ersparten Zinsen und des ersparten laufenden Entgeltes.

5.5.3 Der Regeltilgungssatz von 4 Prozent für den Zeitraum der Zweckbindung kann bei zusätzlich eingeräumten Mietpreis- und Belegungsbindungen (über 50 Prozent der geförderten Wohnungen) sowie bei regional durch die demografische Entwicklung besonders angespanntem Wohnungsmarkt im Einzelfall auf 3 Prozent reduziert werden.

5.5.4 Die weiteren Darlehensbedingungen werden in der Förderzusage nach § 13 Absatz 3 WoFG (in Form eines Fördervertrages) zwischen der Bewilligungsstelle und dem Zuwendungsempfänger vereinbart.

5.6 Berücksichtigung der steuerlichen Förderungen und Eigenkapital

5.6.1 Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln der Städtebauförderung) werden die erhöhten Absetzungen nach dem Einkommensteuergesetz bei der Gewährung des Baukostenzuschusses aus der Städtebauförderung berücksichtigt.

5.6.2 Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin hat Eigenkapital zur Deckung der anerkannten Gesamtkosten in Höhe von mindestens 15 Prozent (beim Neubau 20 Prozent einschließlich gegebenenfalls vorhandenem Grundstück) zu erbringen.

Sofern der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin erhöhte Absetzungen (§§ 7h, 7i des Einkommensteuergesetzes - EStG) oder Absetzungen für Abnutzungen nach § 7 Absatz 5 EStG in Anspruch nimmt, ist Eigenkapital in Höhe von mindestens 20 Prozent der anerkannten Gesamtkosten zu erbringen.“

e) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1 Gesamtfinanzierung

Zur Sicherung einer stabilen Gesamtfinanzierung für die Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen kann neben dem 15-prozentigen Eigenkapitalanteil und der Förderung aus Landesmitteln der verbleibende offene Finanzierungsbedarf mit den entsprechenden Programmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Wohnraumförderung und Energieeinsparung beziehungsweise mit Mitteln des Kapitalmarktes geschlossen werden.

Die Kumulation mit weiteren Förderprogrammen zur Erreichung des Förderzieles und einer stabilen Gesamtfinanzierung ist zulässig.“

f) Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt bis zu 85 Prozent nach Baufortschritt, wobei die

einzelnen Auszahlungsraten mindestens 20 Prozent des benötigten Darlehens betragen sollen. Die restlichen 15 Prozent werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt.

Mit dem Abschluss eines Fördervertrages nach dieser Richtlinie wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Darlehens erhoben. Dieser wird in zwei Raten einbehalten, 85 Prozent zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung und 15 Prozent nach der Verwendungsnachweisprüfung. Auf den jeweiligen Darlehensrestbetrag ist ein laufendes Entgelt von jährlich 0,7 Prozent zu zahlen.

Das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital ist vorrangig einzusetzen.“

2. Dieser Änderungserlass tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Er findet Anwendung für alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und nicht beschiedenen Anträge.

**Richtlinie des Ministeriums
für Infrastruktur und Landwirtschaft
zur Gewährung von Zuwendungen
aus Mitteln der Jagdabgabe**

Vom 5. April 2013

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt aus Mitteln der Jagdabgabe nach § 23 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Jagdwesens.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.3 Die Oberste Jagdbehörde kann im Rahmen des § 23 BbgJagdG Maßnahmen, die der Förderung des Jagdwesens dienen, selbst beauftragen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen der jagdlichen Aus- und Fortbildung:

2.1.1 Vorbereitung und Ausrichtung von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen für Berufsjägerinnen und Berufsjäger, Jägerinnen und Jäger, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, Vertreter der Jagdrechtsinhaber einschließlich der Ausbildung zur Absolvierung der Jägerprüfung sowie

für Auszubildende zur Berufsjägerin oder zum Berufsjäger; förderfähig sind insbesondere: Lehrmittel, Ausgaben für entsprechende Räume, Reisekosten und Honorare der Referenten,

2.1.2 Muster- und Lehrreviere der gemäß § 57 Absatz 1 BbgJagdG anerkannten Landesvereinigungen der Jäger.

2.2 Maßnahmen der Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie Maßnahmen des Artenschutzes für bestandsbedrohte Wildarten.

2.3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit von anerkannten Landesvereinigungen der Jäger, der Hegegemeinschaften, sofern diese eingetragene Vereine sind, der Falknerinnen und Falkner, der Berufsjägerinnen und Berufsjäger, der Jagdhundevereine und des Jagdaufseherverbandes:

2.3.1 Druck- und Versandkosten des Mitteilungsblattes des Landesjagdverbandes Brandenburg (LJVB) „Wir Jäger“ für seine Mitglieder,

2.3.2 Aufwendungen für die Landeshegeschau und Hegeschaufen der Hegegemeinschaften (e. V.),

2.3.3 Kinder- und Jugendarbeit,

2.3.4 sonstige Öffentlichkeitsarbeit.

2.4 Maßnahmen zur Förderung des Jagdhornblasens:

2.4.1 die Beschaffung, Reparatur von Jagdhörnern und dazugehörigen Schutzhüllen und der Erwerb von entsprechendem Lehrmaterial für Bläsergruppen der Jägerinnen und Jäger,

2.4.2 die Ausrichtung von überregionalen Jagdhornbläser-Wettbewerben.

2.5 Maßnahmen im Bereich des Jagdhundewesens:

2.5.1 der Neu- und Ausbau, die Instandhaltung und die Sanierung von Übungs- und Prüfungsanlagen für Jagdgebrauchshunde,

2.5.2 die Ausrichtung von Jagdgebrauchshundeprüfungen (einschließlich Anlagen- und Zuchtprüfungen für Jagdgebrauchshunderassen),

2.5.3 die Ausrichtung und materielle Ausstattung von Lehrgängen und Schulungen für Richterinnen und Richter, Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hunde als Grundlage für Prüfungen nach Nummer 2.5.2,

2.5.4 die Anschaffung von Hundeortungsgeräten,

2.5.5 die Anschaffung von Schutzausrüstungen für Jagdhunde,

2.5.6 die Anschaffung von Schutzausrüstungen für Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführer (maximal alle fünf Jahre).

2.6 Maßnahmen zur Förderung des jagdlichen Schießens:

Aufwendungen für den Neu- und Ausbau, die Instandhaltung und die Sanierung von jagdlichen Schießstandanlagen.

2.7 Maßnahmen zur Unterstützung der Wildforschung.

2.8 Sonstiges jagdliches Brauchtum sowie jagdhistorische Dokumentationen.

2.9 Andere als die unter Nummer 2.1 bis Nummer 2.8 genannten Maßnahmen mit hoher jagdpolitischer Bedeutung.

2.10 Aufwendungen zur Errichtung und zum Betrieb von durch die Oberste Jagdbehörde anerkannten Pflege- und Auffangstationen für Wild.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Förderung des Jagd- und Jagdhundewesens und/oder der Wildforschung gehören.

3.2 Natürliche Personen, die Aufgaben nach Nummer 3.1 erfüllen.

3.3 Betreiber von anerkannten Auffang- und Pflegestationen für Wild nach Nummer 2.10.

3.4 Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte und Jagdgenossenschaften für Maßnahmen nach Nummer 2.2.

3.5 Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts für Maßnahmen nach Nummer 2.7.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben darf nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sein.

4.2 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Genehmigungen, sonstige Erlaubnisse oder behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller einzuholen.

4.3 Jagdhundeführerinnen und Jagdhundeführer mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg für Maßnahmen nach Nummer 2.5.4, Nummer 2.5.5 und Nummer 2.5.6.

4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 muss der Antragstellende Eigentümer der Flächen sein beziehungsweise als Jagdpächterin oder Jagdpächter über ein entsprechendes vertraglich gesichertes langfristiges Nutzungsrecht verfügen.

4.5 Soweit nach Nummer 2.9 ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 5 000 Euro überschritten wird, sind vorher die anerkannten Landesvereinigungen der Jäger zu hören.

- 4.6 Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Landwirtschaftsfonds- und Strukturfondsförderung gefördert werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Eine Mehrfachförderung ist nicht zulässig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Höhe der Zuwendung für Maßnahmen:
- 5.4.1 nach den Nummern 2.1, 2.3.2 sowie 2.4
bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,
- 5.4.2 nach den Nummern 2.2, 2.7 und 2.10
bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,
- 5.4.3 nach Nummer 2.3.1
bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,
- 5.4.4 nach den Nummern 2.3.3, 2.3.4, 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.4, 2.5.5, 2.5.6, 2.6 sowie 2.8 und 2.9
bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die oberste Jagdbehörde höhere Fördersätze zulassen. Eine Vollfinanzierung bleibt hier jedoch ausgeschlossen.
- 5.5 Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger kann den Eigenanteil durch unbare Eigenleistungen erbringen. Bei Maßnahmen zur Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie bei Baumaßnahmen können diese mit einem Stundensatz von 8 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden. Vom Antragstellenden ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch die Realisierung unbarer Eigenleistungen die Maßnahme kostengünstiger ist als durch Vergabe an Dritte. Dazu sind drei Angebote für den entsprechenden Leistungsumfang von Unternehmen einzuholen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei der Förderung gemäß Nummer 2.6 muss gewährleistet sein, dass auf Wurfscheibenständen ausschließlich zer-

tifizierte, schadstoffarme Wurfscheiben mit einem PAK-Gehalt (Summe der 16 EPA-PAK) von ≤ 30 mg/kg verwendet werden.

- 6.2 Für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einer Höhe von 5 000 Euro kann für Zuwendungsempfänger außerhalb des gemeindlichen Bereiches ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden.
- 6.3 Bei der Festsetzung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- 6.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.7 behält sich das Land die Verwertungsrechte an den Forschungsergebnissen vor.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden bei dem für das Jagdwesen zuständigen Ministerium als oberster Jagdbehörde zu stellen.

Anträge nach Nummer 2.10 sind spätestens bis zum **1. Dezember** des Jahres vor dem Jahr, in dem die Förderung erfolgen soll, alle übrigen Anträge bis zum **31. März** des für die Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahres zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Antragsformulare sind bei der obersten Jagdbehörde erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für das Jagdwesen zuständige Ministerium als Oberste Jagdbehörde.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist formgebunden an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. April 2013 in Kraft und ist bis zum 31. März 2018 befristet.

Ein Effizienznachweis ist alle zwei Jahre, erstmalig zum 31. Dezember 2015, vorzulegen.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe vom 2. April 2008 (ABl. S. 1143) außer Kraft.

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

**Berichtigung des Runderlasses
für das Muster der Sehtestbescheinigung
(§ 12 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 23. April 2013

Der Runderlass für das Muster der Sehtestbescheinigung (§ 12 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung) vom 20. Februar 2013 (ABl. S. 611) ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer II. wird in der dritten Zeile die Angabe „M,“ gestrichen.

**Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem
Neunten Buch Sozialgesetzbuch
- Festsetzung des Prozentsatzes zur Erstattung
der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Soziales und Versorgung
Vom 23. April 2013

Auf Grund des § 148 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz im Sinne des § 148 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt für das Kalenderjahr 2012

2,99.

Genehmigung eines Lagers für brennbare Gase (Isobutan und Dimethylether) sowie für Ethanol in 19322 Wittenberge

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. April 2013

Der Firma Austrotherm Dämmstoffe GmbH, Industriestraße 1, A - 7083 Purbach, wurde die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück Hirtenweg 15, 19322 Wittenberge, in der **Gemarkung Wittenberge, Flur 4, Flurstück 159 (neu) eine Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 t oder mehr dient**, zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen geltend gemacht worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16.05.2013 bis einschließlich 29.05.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Straße 4 a, Zimmer 4.03 in 16816 Neuruppin und bei der Stadt Wittenberge, August-Bebel-Straße 10, Bürgerbüro Zimmer 1 in 19322 Wittenberge aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421, 1423)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Windkraftanlage am Standort 04895 Falkenberg OT Rehfeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 14. Mai 2013

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die **Neugenehmigung** nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 04895 Falkenberg OT Rehfeld, **Gemarkung Rehfeld, Flur 6, Flurstück 70** eine Windkraftanlage des Typs Vestas V 112 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 140 m und einer elektrischen Leistung der Anlage von 3,0 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16.05.2013 bis einschließlich 29.05.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und im Bauamt der Stadtverwaltung Falkenberg/Elster, Gartenstraße 22 in 04895 Falkenberg/Elster zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber dem Einwender und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert wurde.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert wurde.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen am Standort im Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14822 Schlalach und 14822 Neuendorf bei Brück, Gemarkungen Neuendorf bei Brück und Schlalach

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
und der unteren Wasserbehörde des Landkreises
Potsdam-Mittelmark
Vom 14. Mai 2013

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich beantragt die 2. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) im Landkreis Potsdam-Mittelmark, davon sechs WKA des Typs ENERCON E-101 mit einer Gesamthöhe von 199,00 m in 14822 Schlalach und 14822 Neuendorf bei Brück, Gemarkung Neuendorf bei Brück, Flur 4 und in der Gemarkung Schlalach, Flur 4 und Flur 6 sowie eine WKA des Typs ENERCON E-82 mit einer Gesamthöhe von 179,38 m in der Gemarkung Schlalach, Flur 4.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Grundwasserhaltung während der Baumaßnahmen wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 2 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Am 09.02.2007 hatte die Firma ENERCON GmbH die Errichtung und den Betrieb von 23 WKA des Typs ENERCON E-82 in der Gemarkung 14822 Schlalach beantragt.

Mit Datum vom 05.02.2008 ist der Firma ENERCON GmbH eine erste Teilgenehmigung erteilt worden, 16 WKA des Typs ENERCON E-82 in der Gemarkung Schlalach in den Fluren 3, 4, 5 und 6 zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) ist bereits für das Gesamtvorhaben im Genehmigungsverfahren zum 1. Teilantrag eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Das Vorhaben zur 2. Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb von sechs WKA ENERCON E-101 (Änderung des WKA-Typs ENERCON E-82 gegenüber dem Antrag vom 09.02.2007 in den Typ ENERCON E-101)
- Errichtung und Betrieb einer WKA ENERCON E-82
- Errichtung der Zuwegung zu den einzelnen WKA
- Errichtung der Kranstellflächen an den einzelnen WKA.

Die elektrische Gesamtleistung der sieben beantragten WKA beträgt insgesamt 20,3 MW, die in das windparkeigene Umspannwerk eingespeist werden.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag zur 2. Teilgenehmigung sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 22.05.2013 bis einschließlich 21.06.2013**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Zimmer 328,
- im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 3, Fachdienst 38 untere Wasserbehörde, Papendorfer Weg 3, Backsteingebäude Raum 107 in 14806 Bad Belzig,
- im Amt Brück, Bauamt, Raum 206, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück und
- im Amt Niemeck, Bauamt, Großstraße 6 in 14823 Niemeck

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen aufgrund der Änderung von ursprünglich sechs WKA des Typs ENERCON E-82 in den nunmehr beantragten Typ ENERCON E-101 können gemäß § 8 Absatz 2 und § 22 Absatz 3 der 9. BImSchV lediglich gegen folgende Änderungen der Antragsunterlagen des 2. Teilgenehmigungsantrages gegenüber dem Antrag vom 09.02.2007 (Gesamtvorhaben)

- Änderung von sechs WKA des Typs ENERCON E-82 in den Typ ENERCON E-101

- Lärmimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- naturschutzfachliche Unterlagen

vorgebracht werden.

Einwendungen können während der **Einwendungsfrist vom 22.05.2013 bis einschließlich 05.07.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen zu den geänderten Antragsunterlagen werden in einem Erörterungstermin **am 01.08.2013 um 10:00 Uhr, im Gasthof „Bimie's Linde“, Treuenbrietzener Straße 12 in 14822 Schlalach** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird ein Termin zur Fortführung der Erörterung an nachfolgenden Werktagen verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

110-kV-Freileitung Luckenwalde - Petkus, Austausch Mast 47

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Az.: 27.2-1-84
Vom 25. April 2013

Die E.ON edis AG plant in der Gemarkung Markendorf (Stadt Jüterbog) das o. a. Vorhaben. Der neu zu errichtende Abzweigmast dient dem Netzanschluss des Umspannwerkes für den Windpark Markendorf II.

Auf Antrag der E.ON edis AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 346)

110-kV-Freileitung HT2046 Eisenhüttenstadt Pohlitz - Guben 3/4, Austausch Mast 197

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Az.: 27.2-1-84
Vom 24. April 2013

Die LTB Leitungsbau GmbH plant im Auftrag der E.ON edis AG in der Gemarkung Ossendorf (Gemeinde Neuzelle) das o. a. Vorhaben. Der neu zu errichtende Abzweigmast dient dem späteren Netzanschluss des geplanten Umspannwerkes für den Windpark Weichensdorf.

Auf Antrag der LTB Leitungsbau GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 346)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „punktuelle Sanierung der FGL 04
Lauchhammer - Elbe in den Landkreisen Elbe-Elster
und Oberspreewald-Lausitz“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 29. April 2013

Die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig plant die FGL 04 Lauchhammer - Elbe punktuell in den Landkreisen Elbe-Elster (9 Baumaßnahmen) und Oberspreewald-Lausitz (1 Baumaßnahme) zu sanieren.

Auf Antrag der ONTRAS – VNG Gastransport GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.2.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und einer Trassenbegehung am 25.04.2013.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 346)

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem Gräbendorfer See

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße
Vom 9. April 2013

Der Landkreis Spree-Neiße als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 43 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 44 BbgWG folgende Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem Gräbendorfer See.

1. **Das Betreten, das Baden, das Tauchen mit Atemgerät, der Eissport und das Befahren des Gräbendorfer Sees mit Wasserfahrzeugen jeder Art wird in einem mittels Bojen abgegrenztem Bereich um die Seeinsel ganzjährig untersagt. Dieser Bereich umfasst die gesamte Wasseroberfläche östlich und nördlich eines mittels Bojen gekennzeichneten Areals um die Seeinsel (siehe Karte in der Anlage 1) bis zum Seeufer, wobei die direkte Linie zwischen den Bojen sowie die sich nördlich und östlich der Bojen befindliche Uferlinie des Sees dessen Grenze bildet. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.**
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1. wird angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Sie gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Aufgabe der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Der Landkreis ist gemäß § 124 BbgWG untere Wasserbehörde und als solche gemäß § 126 Absatz 1 BbgWG zuständig für den Vollzug des BbgWG.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt beschränken oder verbieten, um Natur und Landschaft zu schützen und das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs wird erforderlich, um Natur und Landschaft, insbesondere das sich dort befindliche Vogelschutzgebiet zu schützen.

Der östliche Bereich des Gräbendorfer Sees mit der Insel und dem Ostufer ist Bestandteil des SPA-Gebietes (Special Protect Area) Nr. 7031 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ - (veröffentlicht gem. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 S. 786 v. 31.08.2005).

Damit hat dieser Bereich internationale Bedeutung für Arten der Roten Liste und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Mit der Schutzzerklärung soll die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Vogelarten und ihrer Lebensräume auf Dauer gewährleistet werden.

Die Anrainergemeinden Stadt Drebkau, Stadt Vetschau/Spree-wald und Gemeinde Altdöbern beabsichtigen auf Grundlage des Sanierungsplanes Gräbendorf den Bereich um den Gräbendorfer See zur Erholungsnutzung und für den Tourismus zu entwickeln. Erste bauliche Anlagen wurden bereits errichtet. Die weitere Erschließung des Gebietes erfolgt im Rahmen von drei Bebauungsplänen, die von den Anrainergemeinden aufgestellt werden.

Derartige Pläne und Projekte sind gemäß § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines SPA-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sind, das Schutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Hierfür wurde im Interesse und in Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Nutzung des Sees und der Erhaltung des Schutzstatus im Auftrag der Anrainergemeinden eine territorial übergreifende SPA-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Studie „SPA-Verträglichkeitsprüfung zur See- und Uferordnung „Gräbendorfer See“ unter besonderer Berücksichtigung der drei geplanten Wassersport- und Ferieneinrichtungen am Laasower, Redderner und Caseler Ufer“ durchgeführt. Die Studie ist bei den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz, sowie den Städten Vetschau/Spree-wald, Drebkau und der Gemeinde Altdöbern einzusehen. Im Rahmen dieser Studie wurden die Auswirkungen der zukünftig geplanten Nutzungen entlang des Gräbendorfer Sees, insbesondere die Störpotenziale durch Badegäste und Bootsverkehr auf die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes bewertet und darauf aufbauend Maßnahmen erarbeitet, mit denen zu erwartende Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu vermeiden sind bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle gedrückt werden können.

Kernpunkt dieser Maßnahmen ist die erforderliche Abgrenzung des Vogelschutzgebietes vom touristisch nutzbaren Seebereich durch winterbeständige Bojen und eine umfassende Information der Gäste mittels Schautafeln und Beschilderung über die Erforderlichkeit eines ganzjährigen Betretungs- und Befahrungsverbots für die Insel und die unmittelbar angrenzende Wasseroberfläche.

Der auf Grundlage der SPA-Verträglichkeitsstudie erarbeitete Verlauf der Bojenkette ist in Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung dargestellt. Dabei wurden nur die Eckpunkte des vom Betretungs- und Befahrungsverbot erfassten Bereiches dargestellt.

Diese werden durch gut sichtbare Bojen markiert. Die dazwischen liegenden Bojen zur genaueren Markierung der Grenzlinie zwischen zugänglichem und gesperrtem Seebereich werden in Abhängigkeit von Vor-Ort-Kriterien wie der Topografie des Seegrundes, der Sichtbarkeit vom Land und auf dem Wasser individuell gesetzt und fehlen daher in der Kartendarstellung.

Die wirksame Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen mittels ganzjähriger Betretungs- und Befahrungsverbotes der ökologisch sensiblen Gebiete auf und um die Seeinsel ist verhältnismäßig. Es ist erforderlich, um den Schutz der Natur und auf der Seeinsel zu gewährleisten. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist auch geeignet und insbesondere angemessen, da eine Abwägung der Belange des Naturschutzes gegenüber den touristischen Nutzungsansprüchen zur Sperrung eines Seebereiches führt, der touristisch nicht erschlossen werden soll und es somit zu keinen nennenswerten Einschränkungen für die geplanten Nutzungen entlang des Seeufers im Bereich der Ortschaften Laasow, Casel und Reddern kommt.

Vielmehr wird eine klare Trennung zwischen den touristisch nutzbaren Seeflächen und denen, die den Belangen des Naturschutzes vorbehalten sind, vollzogen, die erst eine Nutzung des Sees unter Beachtung beider Gesichtspunkte ermöglicht.

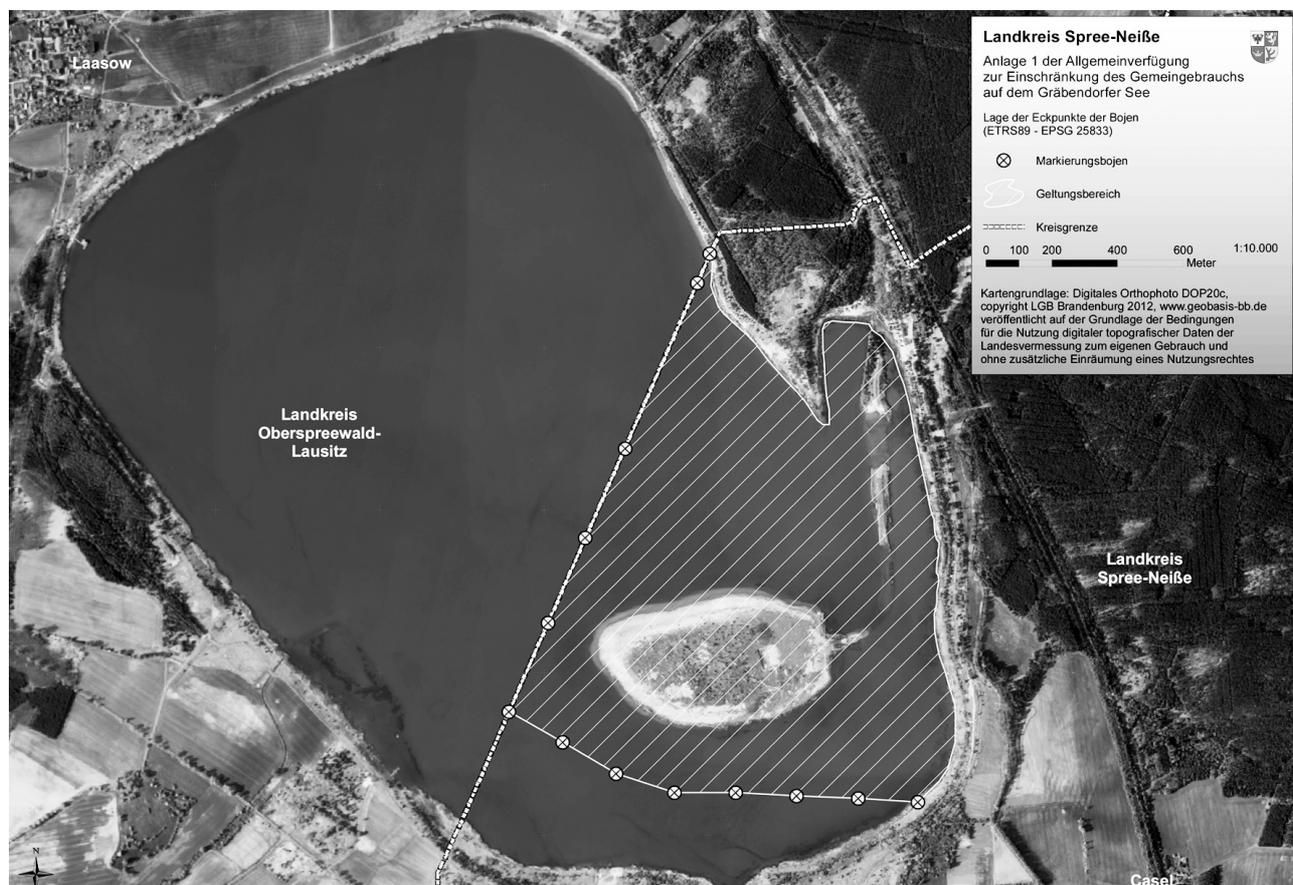
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO ist zulässig, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung des SPA-Gebietes besteht, dem gegenüber private Interessen auf Ausübung des Gemeingebrauches in einem Teil des Sees zurücktreten müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1 in 03149 Forst (Lausitz), eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Schön-Str. 9/10, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Harald Altekrüger
Landrat



Bildung des Fischereibezirkes „Spreewald“

Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald
Vom 24. April 2013

Auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Satz 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) gibt der Landkreis Dahme-Spreewald als untere Fischereibehörde bekannt, dass sie mit der Anhörungsveranstaltung am 13. Dezember 2012 in Lübben gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 BbgFischG den Fischereibezirk „Spreewald“ gebildet hat.

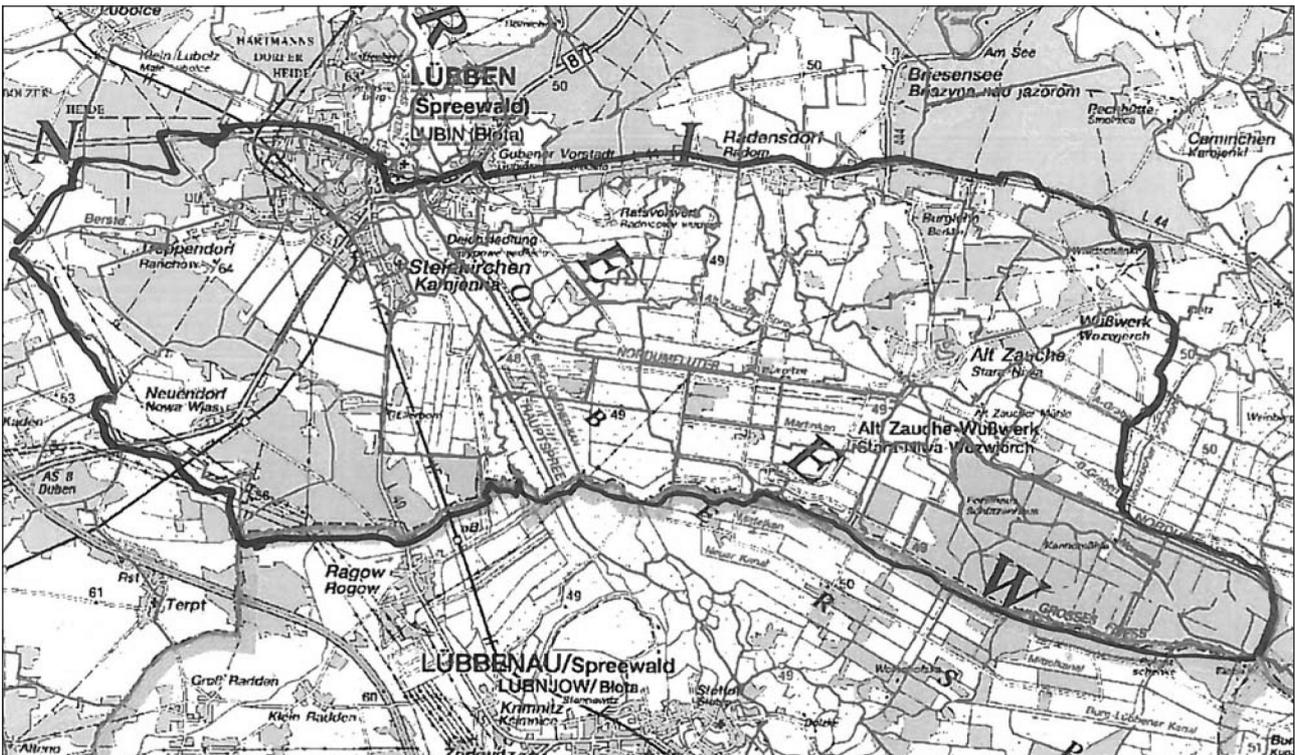
Der Fischereibezirk beinhaltet alle Fischereirechte der miteinander verbundenen oberirdischen Gewässer der Gemarkungen Lübben (mit Steinkirchen), Treppendorf, Neuendorf, Radensdorf, Alt Zauche und Wußwerk. Ausgenommen von diesem Fischereibezirk bleiben oberirdische Anlagen wie fischereiliche Anlagen zur Vermehrung und Haltung von Fischen sowie oberirdische Gewässer, die so beschaffen sind, dass ein Aus- und Einwechseln von Fischen in natürliche Gewässer auszuschließen ist.

Grenzverlauf/Grenzbeschreibung (siehe auch Karte):

1. südlich: Kreisgrenze des LDS an den OSL-Kreis
2. östlich: Gemarkungsgrenzen von Alt Zauche und Wußwerk
3. nördlich: L 44 in den Gemarkungen Wußwerk, Alt Zauche, Radensdorf bis Lübben innerhalb von Lübben: L 44 bis B 87, dann B 87 folgend bis B 115 ab Berliner Straße (Hainbrücke ehem. Karl-Marx-Schule) entlang der Gemarkungsgrenze Treppendorf
4. westlich: Gemarkungsgrenzen Treppendorf und Neuendorf

Das Protokoll über die oben genannte Anhörungsveranstaltung der Fischereiberechtigten sowie die Karte zur Abgrenzung des Fischereibezirkes kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Fischereibehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben innerhalb der Sprechzeiten (Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Bei der Anhörung wurden keine Bedenken gegen den Fischereibezirk vorgetragen.

Landkreis Dahme-Spreewald
Untere Fischereibehörde



BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum
Vom 19. April 2013

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Lawitz, Flur 3, Flurstück 363, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 4,20 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 09.01.2013, Az.: LFB 24.05-7020-6/01/13 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870-110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Bahnhofstraße 57, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - **BbgUVPG**) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenwerk Potsdam

Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam

Vom 4. April 2013

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Potsdam hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2013 gemäß § 77 Satz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nachfolgende Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam vom 12. November 2007 beschlossen. Die Änderung der Beitragsordnung wurde von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 19. März 2013 genehmigt.

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 85 Abs. 1 Punkt 3 und Abs. 3“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 4. April 2013

Prof. Dr. Andreas Musil
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Karin Bänsch
Geschäftsführerin

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 3. Juli 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 6638** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 119, Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Kurze Straße 4, Größe: 2.377 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 175.000,00 EUR.

Postanschrift: Kurze Str. 4, 15234 Frankfurt (Oder) OT Lichtenberg

Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit Garagenanbau
Geschäfts-Nr.: 3 K 35/12

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Juli 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1464** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 1023, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Lerchenweg, Größe 359 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 1024, Waldfläche, Fontanestraße, Lerchenweg, Größe 2.109 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 11.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.02.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee, Lerchenweg/Fontanestraße. Es wird laut Gutachten als Wald genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 213/11

Zwangsversteigerung 4. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. Juli 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 5467** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 9, Flurstück 136, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Zwischen Karl-Marx-Str. und Lankegraben, Größe 11.148 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 190.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.04.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde gelegen zwischen Karl-Marx-Straße und Glasowbach. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 12.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 75/09

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 23. Juli 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schönefeld Blatt 320** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 733, Gebäude- und Freifläche; Fasanenpromenade 3, Größe 779 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.06.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld, Fasanenpromenade 3. Es ist bebaut mit einem liquidationsreifen Wochenendhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 149/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 24. Juli 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 1493** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 3, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Mauerstr. 1, Größe 380 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 112.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.07.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Luckenwalde, Mauerstraße 1. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Garage, Schuppen. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 147/12

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 27. Juni 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Ludwigsau Blatt 178** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|------------------------------------|--------------------|
| 1 | Ludwigsau | 1 | 397 | Gebäude- und Freifläche Schulweg 1 | 429 m ² |

laut Gutachter EFH (Bj. 2003, Wfl. ca. 103,73 m²) mit Bauschäden (Wasserschäden), gelegen in Beetz/Ludwigsau, Schulweg 1, 16766 Kremmen,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 96.000,00 EUR.

Im Termin am 17.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 274/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 27. Juni 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Dorf Zechlin Blatt 394** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|--------------|------|-----------|---|--------------------|
| 1 | Zechlin-Dorf | 7 | 271/6 | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, am Weg nach Beckers Mühle | 500 m ² |
| | Zechlin-Dorf | 7 | 271/8 | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, am Weg nach Beckers Mühle | 490 m ² |

laut Gutachten bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten EFH (Bj. 1987, Wfl. ca. 121 m²) und Nebengebäude, gelegen Dorf Zechlin, Zur Beckersmühle 11 in 16837 Rheinsberg, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 78.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 393/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 16. Juli 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Zernikow Blatt 865** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 1 | Zernikow | 2 | 15/12 | Gebäude- und Freifläche Altes Dorf 5 | 177 m ² |
| 2 | Zernikow | 2 | 20/5 | Gebäude- und Freifläche Altes Dorf 5 | 2.576 m ² |

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Wohngrundstück in 19339 Plattenburg OT Zernikow, Altes Dorf 5.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

Im Termin am 05.03.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 115/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Juli 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, der im Grundbuch von **Velten Blatt 6660** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|--|------|-----------|--|--------------------|
| 1 | 1/2 (einhalb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten | 2 | 47 | Mozartweg 21, Gebäude- und Freifläche, Wohnen | 938 m ² |

verbunden mit dem Sondereigentum an der Doppelhaushälfte Nr. 1 des Aufteilungsplanes.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Velten Blätter 6660 und 6661); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung aller Sondereigentümer erforderlich.
Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 03.04.2001/11.06.2001 (Notarin Fritzlar in Oranienburg, UR-Nr. 228/01, 239/01 und 422/01) Bezug genommen. Aus Blatt 1641 hier eingetragen am 20.08.2001.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um einen ideellen hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück 16727 Velten, Mozartweg 21, verbunden mit dem Sondereigentum an der Doppelhaushälfte Nr. 1 (Wfl. ca. 103 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 235/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Juli 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 573** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|---|--------------------|
| 2 | Bergfelde | 1 | 413 | Gebäude- und Freifläche Karlstraße 2 | 834 m ² |

laut Gutachten gelegen Karlstr. 2 in 16562 Hohen Neuendorf OT Bergfelde, bebaut mit einem EFH (Wfl. ca. 185 m²) sowie Nebengebäude (Garagen- und Wohngebäude, Wfl. ca. 52 m²), Sauna, Carport, Pumpenhaus, Pool (Rohbauzustand) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 591.000,00 EUR.

Im Termin am 31.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 383/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Juli 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Kuhbier Blatt 278** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 3 | Kuhbier | 5 | 65/1 | Hof- und Gebäudefläche In den Tannen | 1.556 m ² |

laut Gutachter gelegen in Kuhbier, Ausbau 1, 16928 Groß Pan-
kow, bebaut mit einem Wohnhaus (Wfl. ca. 128 m²) und Scheune/Stallgebäude,
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 49.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 114/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 25. Juli 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Häsen Blatt 423** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 1 | Häsen | 1 | 462 | Gebäude- und Freifläche Wohnen, Kastanienallee 7 | 2.500 m ² |
| 2 | Häsen | 1 | 460 | Gebäude- und Freifläche Wohnen, Kastanienallee 7 | 250 m ² |

laut Gutachten ist Flst. 462 bebaut mit dem denkmalgeschützten ehemaligen „Herrenhaus Häsen“ (Bj. um 1670, Wfl. ca. 375 m²) und Nebengebäuden, gelegen in Häsen, Kastanienallee 7, 16775 Löwenberger Land, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 181.000,00 EUR für das Flst. 462 (BV Nr. 1), auf 2.000,00 EUR für das Flst. 460 (BV Nr. 2), insgesamt auf 187.600,00 EUR (inkl. Zubehör im Wert von 11.000,00 EUR, dem Flst. 462 zuzurechnen).
Geschäfts-Nr.: 7 K 43/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. Juli 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neu-Vehlefanzen Blatt 359** eingetragene Teil-Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|------------|------|-----------|--|-----------------------|
| 1 | 473/34.297 | | | Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Neu-Vehlefanzen Blatt 298 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 verzeichneten Grundstücks | |
| | | 3 | 300 | Erholungsfläche, Grünanlage, Kremmener Weg | 253 m ² |
| | | 3 | 90/1 | Erholungsfläche, Grünanlage, Kremmener Weg | 695 m ² |
| | | 3 | 90/2 | Erholungsfläche, Grünanlage, Kremmener Weg | 27.332 m ² |
| | | 3 | 93/1 | Erholungsfläche, Grünanlage, Kremmener Weg | 19.155 m ² |
| | | 3 | 93/2 | Erholungsfläche, Grünanlage, Kremmener Weg | 6.052 m ² |

in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 75 Jahren seit dem Tage der Grundbucheintragung, eingetragen ist.

Zustimmung des Grundstückseigentümers ist erforderlich:

- zur Veräußerung im Ganzen oder in Teilen
- zur Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten oder deren Änderung, wenn sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Klein-Ziethen.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20.12.1999 (Ur-Nr. 697/1999, Notar Eschen in Teltow), die Identitätserklärung vom 14.11.2000 (Ur-Nr. 640/2000, Notar Eschen in Teltow) und die Änderungsurkunde vom 30.07.2001 (Ur-Nr. 433/2001, Notar Eschen in Teltow) bei Anlegung dieses Teilerbbaugrundbuchs hier vermerkt am 11.03.2004.

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|-------|
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|-------|

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 25, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden. Der Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in den Blättern 335 bis 403) beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der mit gleicher Nummer bezeichneten Parzelle.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 29.11.2002 (UR-Nr. 338/2002, Notar Dr. Rüdiger Boergen in Berlin); hierher übertragen aus Blatt 299; eingetragen am 11.03.2004.

laut Gutachten gelegen in Neu-Vehlefanzen, Am Rehgraben 21, 16727 Oberkrämer, bebaut mit einem Wochenendhaus (Wfl. ca. 48,21 m²) und Schuppen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 64.700,00 EUR.

Im Termin am 14.02.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 106/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 1. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Grenzheim Blatt 906** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|---|-----------------------|
| 1 | Grenzheim | 3 | 2/1 | Schienenweg, Feldbahn | 1.144 m ² |
| 2 | Grenzheim | 3 | 4/1 | Schienenweg, Feldbahn | 92 m ² |
| 3 | Grenzheim | 3 | 5/1 | Schienenweg, Feldbahn | 329 m ² |
| 4 | Grenzheim | 3 | 6/2 | Schienenweg, Feldbahn | 1.505 m ² |
| 5 | Grenzheim | 3 | 8/1 | Schienenweg, Feldbahn | 266 m ² |
| 6 | Grenzheim | 3 | 13/2 | Schienenweg, Feldbahn | 229 m ² |
| 7 | Grenzheim | 3 | 14/2 | Schienenweg, Feldbahn | 306 m ² |
| 8 | Grenzheim | 3 | 16/2 | Schienenweg, Feldbahn | 398 m ² |
| 9 | Grenzheim | 3 | 17/1 | Schienenweg, Feldbahn | 41 m ² |
| 10 | Grenzheim | 3 | 18/1 | Schienenweg, Feldbahn | 800 m ² |
| 11 | Grenzheim | 4 | 43/1 | Schienenweg, Feldbahn | 181 m ² |
| 12 | Grenzheim | 4 | 46/1 | Schienenweg, Feldbahn | 243 m ² |
| 13 | Grenzheim | 5 | 6/2 | Schienenweg, Feldbahn | 7.500 m ² |
| 14 | Grenzheim | 5 | 7/5 | Ackerland, Grünland | 20.187 m ² |
| 15 | Grenzheim | 5 | 7/7 | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche | 1.476 m ² |
| 16 | Grenzheim | 5 | 7/8 | Grünland, Wasserfläche, Gartenland, Gebäude- und Gebäudenebenfläche | 21.884 m ² |
| 18 | Grenzheim | 5 | 25/1 | Schienenweg, Feldbahn | 326 m ² |
| 19 | Grenzheim | 5 | 26/1 | Schienenweg, Feldbahn | 40 m ² |
| 20 | Grenzheim | 5 | 39/1 | Schienenweg, Feldbahn | 1.359 m ² |
| 21 | Grenzheim | 5 | 42/1 | Schienenweg, Feldbahn | 47 m ² |

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|--------------------------------------|----------------------|
| 22 | Grenzheim | 5 | 82 | Landwirtschaftsfläche, Muggerkuhl | 1.726 m ² |
| 22 | Grenzheim | 5 | 83 | Landwirtschaftsfläche, Muggerkuhl | 6.784 m ² |

laut Gutachter ehem. Ziegelei mit div. Gebäuden und Aufbauten auf den Grundstücken BV Nr. 13, 15, 16, gelegen in Muggerkuhl, Dorfstraße, 19348 Berge, im Übrigen Grünland und Flächen für Feldbahnschienenweg (unvollständig und nicht intakt) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück/-e | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|--------------|---|-------|
| 1 | Grenzheim | 3 | 2/1 | auf 1.500,00 EUR (i. W.: Eintausend-fünfhundert Euro) | |
| 2 | Grenzheim | 3 | 4/1 | auf 200,00 EUR (i. W.: Zweihundert Euro) | |
| 3 | Grenzheim | 3 | 5/1 | auf 600,00 EUR (i. W.: Sechshundert Euro) | |
| 4 | Grenzheim | 3 | 6/2 | auf 2.800,00 EUR (i. W.: Zweitausendachthundert Euro) | |
| 5 | Grenzheim | 3 | 8/1 | auf 500,00 EUR (i. W.: Fünfhundert Euro) | |
| 6 | Grenzheim | 3 | 13/2 | auf 400,00 EUR (i. W.: Vierhundert Euro) | |
| 7 | Grenzheim | 3 | 14/2 | auf 600,00 EUR (i. W.: Sechshundert Euro) | |
| 8 | Grenzheim | 3 | 16/2 | auf 800,00 EUR (i. W.: Achthundert Euro) | |
| 9 | Grenzheim | 3 | 17/1 | auf 40,00 EUR (i. W.: Vierzig Euro) | |
| 10 | Grenzheim | 3 | 18/1 | auf 1.200,00 EUR (i. W.: Eintausend-zweihundert Euro) | |
| 11 | Grenzheim | 4 | 43/1 | auf 800,00 EUR (i. W.: Achthundert Euro) | |
| 12 | Grenzheim | 4 | 46/1 | auf 500,00 EUR (i. W.: Fünfhundert Euro) | |
| 13 | Grenzheim | 5 | 6/2 | auf 11.000,00 EUR (i. W.: Elftausend Euro) | |
| 14 | Grenzheim | 5 | 7/5 | auf 9.500,00 EUR (i. W.: Neuntausendfünfhundert Euro) | |
| 15 | Grenzheim | 5 | 7/7 | auf 14.000,00 EUR (i. W.: Vierzehntausend Euro) | |
| 16 | Grenzheim | 5 | 7/8 | auf 91.000,00 EUR (i. W.: Einundneunzigtausend Euro) | |
| 18 | Grenzheim | 5 | 25/1 | auf 800,00 EUR (i. W.: Achthundert Euro) | |
| 19 | Grenzheim | 5 | 26/1 | auf 80,00 EUR (i. W.: Achtzig Euro) | |
| 20 | Grenzheim | 5 | 39/1 | auf 3.100,00 EUR (i. W.: Dreitausendeinhundert Euro) | |
| 21 | Grenzheim | 5 | 42/1 | auf 100,00 EUR (i. W.: Einhundert Euro) | |
| 22 | Grenzheim | 5 | 82, 83 | auf 4.000,00 EUR (i. W.: Viertausend Euro), | |

insgesamt auf 144.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 196/11

Zwangsversteigerung

Auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

Donnerstag, 8. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Velten Blatt 1426** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|----------------------|
| 1 | Velten | 10 | 51 | | 1.520 m ² |

laut Gutachter gelegen Marwitzer Trift 30, 16727 Velten, bebaut mit einen eingeschossigen Wohnhaus und Nebengebäuden (Schuppen, Carport, Garage), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 48.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 203/12

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. Juli 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 1937** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klosterfelde, Flur 7, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftliches Gartenland, Größe 4.644 m²; und Flur 7, Flurstück 344, Westlich der Hauptstraße, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.985 m²

versteigert werden.

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit:

einem Ein- bzw. Zweifamilienhaus, massive Bauweise, eingeschossig, Satteldach, voll unterkellert, DG tlw. ausgebaut, Bj. ca. 1900, teilmodernisiert, Wohnfläche ca. 180 m², tlw. vermietet sowie einem Einkaufsmarkt, massive Bauweise, eingeschossig, Flachdach, nicht unterkellert, Bj. ca. 1994, Nutzfläche ca. 828 m², nicht vermietet

Lage: 16348 Wandlitz OT Klosterfelde, Klosterfelder Hauptstr. 27

Der Verkehrswert ist auf 408.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.11.2012 eingetragen worden.

AZ: 3 K 382/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. Juli 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klos-

terstr. 13, 15344 Strausberg das im Teileigentumsgrundbuch von **Bernau Blatt 9621** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

195/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 46, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, Alte Goethestr. 2, 4, Größe 1.130 m²,

Flurstück 167, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str., Größe 7 m²,

Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, An der Stadtmauer 15, Berliner Str., Größe 1.289 m²,

Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str. 27, Größe 162 m²,

Flurstück 170, Gebäude- und Freifläche, An der Stadtmauer 12, Berliner Str. 29, Größe 1.518 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Erdgeschoss des Bauteils A (Eingang von der Goethestraße), Nr. 1 des Aufteilungsplanes

zu 1: Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im ATP mit Nr. 12 bezeichneten Pkw-Stellplatz zugeteilt versteigert werden.

Laut Gutachten: Ladengeschäft (Verkaufsraum/Büro/WC) im Erdgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses (8 Wohn- und 7 Gewerbeeinheiten), Bj. ca. 1997, in einer aus div. anderen Wohn- und Gewerbeeinheiten bestehenden Gesamtanlage „Husitenkarree“; Nutzfläche ca. 74 m², eigengenutzt

Lage: 16321 Bernau bei Berlin, Alte Goethestr. 2 - Denkmalbereich der Stadt Bernau bei Berlin

Der Verkehrswert ist auf 89.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.12.2012 eingetragen worden.

AZ: 3 K 487/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 3. Juli 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 827** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 11, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Maltzanstr. 3, Größe 526 m²

laut Gutachten: zweigeschossiges, unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1910, kernsaniert 1995/1996, Wohnfläche ca. 196 m², Denkmalbereich Bad Freienwalde, Landschaftsschutzgebiet, möglicherweise im Bereich eines Bodendenkmals liegend,

Lage: Maltzanstraße 3, 16259 Bad Freienwalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 167.000,00 EUR.

AZ: 3 K 500/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. Juli 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Neuenhagen Blatt 6695** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 88,61/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuenhagen b. Berlin, Flur 24, Flurstück 414, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Am Viertelsring 5, 7, Größe 2.211 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss im Haus B gelegenen Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung im Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1997, Wohnfläche ca. 74,60 m², EG rechts, vermietet, Begutachtung nur durch äußere Inaugenscheinnahme des Objektes erfolgt

Lage: Am Viertelsring 7, 15366 Neuenhagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 92.000,00 EUR.

AZ: 3 K 290/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. Juli 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Krüge/Gersdorf Blatt 41** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 12, Gemarkung Krüge, Flur 1, Flurstück 411, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Apfelallee 32, Größe 2.928 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bauj. um 1948, Teilmodernisierung nach 1990, vernachlässigte Instandhaltung, tlw. unterkellert, Stallanbau, Garage

Lage: Apfelallee 32, 16259 Falkenberg OT Krüge/Gersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

AZ: 3 K 360/12

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Die zukünftigen Eheleute Silke Rundmann, geb. am 20.04.1970 in Ueckermünde und Faruk Sami Tosuner, geb. am 26.04.1960 in Berlin-Kreuzberg, beide wohnhaft in 15907 Lübben, haben durch Vertrag des Notars Helge Lode in Berlin vom 02.01.2012, UR-Nr. 109/2012, Gütertrennung vereinbart.
GR 31 - eingetragen am 20. März 2013.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Fachhochschule der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis der Beamtin der Fachhochschule der Polizei PK'in **Dana Klawon**, Dienstaussweisnummer: **010274** mit der lfd.-Nr. 008429, ausgestellt durch den ZDPol, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Verkehrs- und Freizeitgarten e. V.“, Heilbronner Straße 8, 15230 Frankfurt (Oder), registriert beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), Aktenzeichen VR 5130 FF, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Norbert Geister, Gisela Geister, David Spruch anzumelden.

Der Verein Kinderland Basdorf e. V. mit Sitz in der Primelstraße 13 in 16348 Wandlitz, eingetragen im Vereinsregister vom Amtsgericht Frankfurt (Oder) und der Registernummer VR 5793, wurde laut Beschluss durch die Mitgliederversammlung zum 31.12.2011 aufgelöst. Wir fordern hiermit alle Gläubiger auf ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 01.05.2014 bei den nachstehenden Liquidatoren anzuzeigen.

Liquidator 1: Judith Sahling, Immenstraße 2 c, 16348 Wandlitz
Liquidator 2: Matthias Otto, Puschkinweg 17, 16348 Wandlitz

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.